Mittag-Ausgabe.

Verantwortliche Redakteure.
Für den politischen Theil: C. Fontane,
für Feuilleton und Vermischtes: J. Steinbach,
für den übrigen redakt. Theil: J. Hachfeld,
sämmtlich in Posen.
Verantwortlich für den Inseratentheil: J. Klugkist in Posen.

Posener Zeitung

Achtundneunzigster Jahrgang.

Inserate
werden angenommen
in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstraße 17, ferner bei Gust. Ad. Schleh, Hoflief., Gr. Gerber- u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8, in Gnesen bei S. Chraplewski, in Meseritz bei Ph. Matthias, in Wreschen bei J. Jadesohn u. b. d. Inserat.-Annahmestellen von G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und „Invalidendank".

Nr. 53

Die „Posener Zeitung" erscheint wochentäglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 22. Januar.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen

1891

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

18. Sitzung vom 21. Januar, 11 Uhr.

Das Haus erledigt den Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung für 1889/90 durch Kenntnißnahme sowie in erster Berathung die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt pro 1887/88 und die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben pro 1889/90 und geht darauf über zur Berathung des Antrags Richter betr. die Errichtung von Fideikommissen und die Stempelgebühr für dieselben.

Der Antrag geht dahin, die Staatsregierung um Auskunft zu ersuchen: 1. über Zahl, Geldwerth und Areal der seit 1867 in Preußen begründeten oder erweiterten Fideikommißstiftungen; 2. über den Betrag der dafür aufgekommenen Stempelgebühren; 3. in welchen Fällen und auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen ein Erlaß der gesetzlichen Stempelgebühr stattgefunden hat.

Abg. Richter (dfr.): Das preußische Stempelsteuergesetz von 1822 enthält die Bestimmung, daß bei der Bildung von Fideikommissen 3 pCt. des Werthes der Fideikommisse an Stempelsteuer dem Staate zu entrichten sind. Es hatte in der Oeffentlichkeit verlautet, daß dem früheren Minister Freiherrn v. Lucius zur Zeit, als er noch amtirte, bei der Bildung von zwei Familien-Fideikommissen der hiernach vorgeschriebene Stempelsteuerbetrag im Gnadenwege erlassen worden sei. Ueber die Summe des Steuererlasses waren die Nachrichten verschieden. Dieselbe solle den Betrag von 100000 Mark, so nahm man an, übersteigen. Ich nahm bei Gelegenheit der ersten Berathung des Erbschaftssteuergesetzes Veranlassung, den Herrn Finanzmister zu fragen, was es damit für eine Bewandniß habe. Der Herr Finanzminister erklärte damals, am 25. September, daß er von der Sache keine Kenntniß habe, daß er mir deßhalb keine Antwort ertheilen könne, daß er sich aber vorbehalte, bei Gelegenheit auf die Sache zurückzukommen. Ich bemerke dabei noch ausdrücklich, daß der Steuererlaß in eine Zeit fällt, die vor dem Amtsantritt des gegenwärtigen Finanzministers gelegen ist. Seit jener Erwägung sind nun mehr als 8 Wochen verflossen. Gelegenheit, auf die Sache zurückzukommen, hat sich nicht geboten; eine Berichtigung in der amtlichen Presse in der Thatsache ist auch nicht erfolgt. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, bei der Aufmerksamkeit, die sich in weiten Kreisen des Landes diesem Vorkommniß zugewandt hat, halten wir es für richtig, formell durch Einbringung eines solchen Antrages die Gelegenheit zur weiteren Erörterung dieser Angelegenheit herbeizuführen. Entsprechend der grundsätzlichen Bedeutung des Falles, entsprechend der Erheblichkeit der Fragen, die dabei in Betracht kommen, haben wir den Antrag generell gefaßt. Nachdem inzwischen verlautbart ist, daß auch in anderen Fällen der Fideikommißstempelbetrag erlassen ist, halten wir es für richtig, generell um Mittheilungen zu bitten, welche uns in den Stand setzen, die finanzielle und die rechtliche Bedeutung dieser Frage zu würdigen, überhaupt die Verwaltungspraxis der Regierung in Bezug auf diese Frage kennen zu lernen. Damit verknüpft ist noch das Ersuchen um Mittheilung über den Umfang der Fideikommißbildung überhaupt in den letzten 23 Jahren, eine Frage, welche auch über die hier in Betracht kommende finanzpolitische Frage hinaus eine erhebliche volkswirthschaftliche Bedeutung besitzt.

Der praktische Fall, von dem unsere Erfahrungen ausgingen, hat nicht blos eine formelle konstitutionelle Bedeutung, er hat auch eine materielle thatsächliche Bedeutung, die ich als eine moralische betrachte. Ich muß sagen, daß in der Oeffentlichkeit diese letztere Seite mehr irritirt hat, als die formell konstitutionelle. Denn wir sind es ja leider gewöhnt, obwohl seit 40 Jahren in Preußen eine Verfassung besteht, fortgesetzt in der Verwaltungspraxis, bald beim Budget, bald bei Prüfung der Rechnungen, einer Praxis zu begegnen, die mit einem konstitutionellen Staat nicht im Einklang steht, die wurzelt in absolutistischen Anschauungen, die früher ihre Berechtigung haben konnten, die heute aber eine Berechtigung nicht besitzen. Ich leugne, daß es ein Recht der Regierung giebt, von der allgemein verbindlichen durch Gesetz ausgesprochenen Steuerpflicht Einzelne zu dispensiren, es sei denn, daß in dem betreffenden Gesetz selbst der Regierung ein solches Recht ertheilt wäre. Die Gesetzgebung ist seit Erlaß der Verfassung nicht mehr eine Prärogative allein der Krone, sondern sie wird gemeinschaftlich geübt von dem Monarchen in Verbindung mit dem Landtag und es widerspricht dem Wesen und dem Zweck der Gesetzgebung, wenn ein allgemein verbindliches Gesetz vereinbart wird und dann, wie man sagt, im Wege der Gnade einzelne dispensirt werden von der Befolgung derart, daß das mit allgemeiner Verbindlichkeit ausgesprochene Gesetz thatsächlich nur für die Mehrheit, vielleicht nur für eine Minderheit der Fälle in der Praxis Anwendung findet; auch wenn thatsächlich solche Dispense vorgekommen sind, auch wenn sie im guten Glauben ausgesprochen sind, so kann dadurch ein Recht nicht Lebenskraft gewinnen im Laufe der Zeit, das mit dem Grundwesen der Verfassung sich nicht im Einklang befindet. Der einzige Fall, in dem ich mich erinnere, daß ein solches Recht hier in Frage gekommen ist, das Recht, von der Steuerpflicht Einzelne zu dispensiren, war im Jahre 1862 bei der Vorlegung des Oberrechnungskammergesetzes. Da sollte ein solches Recht anerkannt werden in einem Paragraphen der Gesetzesvorlage, um, wie der Regierungsvertreter damals erklärte, ein solches Recht gegen Anfechtbarkeit zu schützen. Jener Gesetzentwurf ist nicht zu Stande gekommen, jener Paragraph hat ausdrücklich Widerspruch hervorgerufen. In den Kommissionsberathungen wurde hervorgehoben, daß ein solcher Einspruch als zu Recht bestehend nicht anerkannt werden könnte.

Aber wie gesagt, weniger als die formell konstitutionelle Seite hat die materielle, die moralische Seite dieses Falles die öffentliche Meinung irritirt. Auch wenn ein solches Recht formell im Gesetz ausdrücklich verliehen wäre, auch wenn das Stempelsteuergesetz eine solche Vollmacht der Regierung gewährte, auch wenn ein Dispositionsfonds vorhanden wäre, ähnlich dem, der vorhanden ist, um Remissionen bei Pachtverträgen in der Domänenverwaltung herbeizuführen, auch in diesem Falle würde in der Hauptsache die Beurtheilung dieses Erlasses keine verschiedene sein; man würde den Gebrauch selbst eines anerkannten Rechtes darum meines Erachtens nicht weniger gerechtfertigt halten.

Ich las freilich in einem Organ der konservativen Partei, daß diejenigen, welche der Regierung ein solches Recht zu sprechen nicht anerkennen könnten, daß die Regierung verpflichtet sei, über den Gebrauch eines solchen Rechtes der Volksvertretung Rede zu stehen. Ich kann dies durchaus nicht zugeben. Nichts würde verkehrter sein, als wenn die Regierung in einem solchen Falle sich auf die Krone berufen, ihre Verantwortlichkeit zu decken versuchen würde, sich gewissermaßen hinter die Krone zu verstecken suchte in Bezug auf die Ausübung eines solchen von ihr behaupteten Rechtes. In Artikel 44 der Verfassungsurkunde heißt es u. a.: „Die Minister sind verantwortlich für alle Regierungshandlungen. Der König bedarf zur ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Die Verfassung unterscheidet nicht zwischen Regierungshandlungen, bei denen die Minister sich zu verantworten haben, und bei denen sie sich auf den Willen oder den Wunsch der Krone berufen. Formell ist eine solche Berufung unzulässig, materiell würde ich sie auch für durchaus unrichtig halten. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, welche Fülle von Entscheidungen der verschiedensten Art, der inneren und äußeren Angelegenheiten, von Militär- und Repräsentationsangelegenheiten tagtäglich dem Monarchen unterbreitet werden, so liegt es auf der Hand, daß selbst bei der größten Arbeitslust, dem lebhaftesten Gerechtigkeitsgefühl es unmöglich für einen Monarchen ist, die Entscheidung in derartigen Fragen anders zu treffen, als sie vom Minister vorbereitet und vorgetragen sind.

Dazu kommt noch die Natur dieses besonderen Falles. Die Dispensation ist ertheilt zu Gunsten eines im Amt befindlichen Ministers, der selbst den obersten verantwortlichen Beamten gehört. Die Sache würde dadurch nicht einfacher, daß, wie man vernimmt, der Ausschlag in dieser Sache, die letzte Entscheidung gegeben ist von dem Minister, zu dessen Privatvortheil früher ähnliche Dispensationen stattgefunden haben, nicht blos bei der Anlage von Dotationsgeldern, sondern auch bei Erweiterungen von Fideikommissen aus persönlichen Ersparnissen. Unter diesem Gesichtspunkt charakterisirt sich dieser Vorgang als eine gegenseitige Entbindung von der gesetzlichen Steuerpflicht. Wenn das Parlament nicht berufen sein sollte, in solchem Falle, gleichgiltig, wie man die konstitutionelle Seite auffaßt, eine Rechenschaft zu forden, ein Kontrollrecht auszuüben, wozu wäre dann überhaupt noch ein Parlament vorhanden, wenn es nicht über die Gerechtigkeit zu wachen hätte bei der Handhabung namentlich der Steuerpflicht?

Was die öffentliche Meinung in der Sache erregt, das ist in der Hauptsache dreierlei, daß ein Gebrauch gemacht ist von einem behaupteten Dispensationsrecht gerade gegenüber einer notorisch reichen Persönlichkeit, daß diese Dispensation erfolgt ist zur Erleichterung einer Rechtbildung, welche an sich schon ein Ausnahmerecht bedeutet, und daß man von befreundeter Seite in der Presse zu beschönigen gesucht hat diese Dispensation unter Berufung auf die Verleihung des Freiherrntitels. In der öffentlichen Meinung versteht man es, wenn einem Armen, der ohne Verschulden einen Defekt erlitten hat, dieser Defekt niedergeschlagen wird. Man versteht es in der öffentlichen Meinung, wenn Jemand von der kontraktlichen Verbindlichkeit dem Staate gegenüber entbunden wird in dem Falle, wenn sich die Voraussetzung des Kontraktschlusses in das Gegentheil verkehrt. Aber die öffentliche Meinung urtheilt streng über die allgemeine Durchführung der Steuerpflicht, und man sollte sich freuen, daß eine solche strenge Beurtheilung, auf die man sich ja jetzt gerade bei den neuen Gesetzen berufen hat, noch vorhanden ist. Man empfindet es schon als ein Aergerniß, wenn Steuerbefreiungen, beispielsweise der Reichsunmittelbaren, fortbestehen, selbst auf Grund alter Titel und besonderer Ansprüche. Die Verfassungsurkunde sagt: Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Sie bestimmt noch weiterhin: Bevorzugungen in Bezug auf die Besteuerung können nicht eingeführt werden, die bestehenden sollen abgeschafft werden. Das ist keine demokratische Anschauung, die erst das Jahr 1848 zur Geltung gebracht hat. In diesen Sätzen spiegelt sich auch die Anschauung aus absolutistischer Zeit wieder. Im Jahre 1810 wird diese Anschauung bereits ausgesprochen als eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit und damit begründet, daß man die bisher Eximirten von dem Vorwurf befreien will, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitbürger den öffentlichen Lasten entziehen, und wir sehen auch in der That, daß die Steuerbehörden in der Praxis diese allgemeine Steuerpflicht oft mit Härte und Rücksichtslosigkeit zur Durchführung bringen. Es wird die Stempelhinterziehung oft noch nach Jahren wieder hervorgesucht. Der immobile Stempel wird erhoben, selbst wenn der Kaufvertrag zurückgeht und es zu keiner Auflassung kommt, die direkten Steuern werden mit Pfändung beigetrieben. Ein Arbeiter, der ein billigeres Brot über die Grenze holt und sich nicht an die vorgeschriebene Zollstraße hält, oder keine Legitimation hat, wird mit Geldbuße oder vielleicht mit Haft bestraft. Es sind nach der Statistik des letzten Jahres im Reiche wegen Zolldefraudation von Branntweinsteuer, Brausteuer, Tabaksteuer, überhaupt wegen aller Zuwiderhandlungen gegen das Zollgesetz 18156 Personen verurtheilt worden. Der von diesen Personen hinterzogene Steuerbetrag macht nur insgesammt 70531 Mark aus, und während dadurch 18156 Personen verurtheilt werden, wird hier ein höherer Betrag, als der Gesammtbetrag dieser 18000 Prozesse einfach im Wege der Gnade an eine Person, die notorisch zu den Millionären gehört, in einem Augenblick erlassen, wo durch Erbfall der Besitz noch eine erhebliche Erweiterung erfahren hat. Zum Anlaß dient die Bildung von Fideikommissen. Es wird erleichtert durch diesen Erlaß die Bildung eines Ausnahmeverhältnisses von dem gemeinen bürgerlichen Recht. Warum hat der Gesetzgeber diese Bildung an die Hinterlegung eines Stempelbetrages gebunden? Deshalb, weil die Güter in dem Augenblick nicht mehr zur Veräußerung gelangen und deshalb von diesen Gütern in alle Zukunft keine Aussicht vorhanden ist, einen Immobilverkaufsstempel zu erheben. Deshalb hat man eine Steuer darauf gelegt, weil der Erbgang einer geringeren Tarifirung unterliegt als der Erbgang von Gütern, die nicht zu Fideikommissen gehören. Die Bildung von Fideikommissen ist aber nicht blos finanziell, sondern auch volkswirthschaftlich mit Nachtheilen verbunden. Es werden dadurch Vorrechte begründet der Erstgeborenen auf Kosten der nachgeborenen Geschwister; es werden dadurch Komplexe der Veräußerung entzogen, die zur Folge haben, daß es anderen Personen, Bauern, Arbeitern um so schwerer fällt, selbst bei Fleiß und Sparsamkeit zu Grundbesitz zu gelangen, weil die Zahl der verkäuflichen Grundstücke dementsprechend gemindert wird. Wir bedauern es lebhaft, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche die Bildung von Fideikommissen untersagte, nachher aufgehoben worden ist. Aber wenn es auch zulässig ist, Fideikommisse neu zu bilden, so sollte darum nicht selbst diejenige Schranke thatsächlich neutralisirt werden, welche selbst der Gesetzgeber von 1822 errichtete. Denn, wenn in diesen Fällen es gerechtfertigt gewesen sein sollte, einen Stempel zu erlassen, in welchen Fällen soll es denn überhaupt noch künftig gerechtfertigt sein, einen Stempelbetrag zu erheben? Die Absicht des Gesetzgebers wird also durch eine solche Praxis in ihr gerades Gegentheil verkehrt.

Dazu kommt noch, daß bisher in der Presse, welche den betheiligten Personen besonders befreundet ist, man die Sache zu begründen versucht hat unter Berufung auf die Verleihung des Freiherrntitels. Nun, eine Namensänderung, eine Titelveränderung wird doch Niemand zu Theil, der derselben widerstrebt; sie wird doch nur Solchen zu Theil, deren Geschmacksrichtung sie entspricht, die darin eine Ehre erblicken, denen sie Freude macht. Wenn wirklich an die Verleihung des Freiherrntitels die Bedingung geknüpft sein sollte, ein Fideikommiß zu errichten, wie in aller Welt kommt denn die Regierung dazu, die Erfüllung dieser Bedingung auf Kosten der Staatskasse zu erleichtern? In vielen Kreisen des Volkes blickt man nicht allzu günstig auf diese sogenannten Erhebungen in den Adels- und Freiherrnstand. Denn wer seiner Eltern und Vorfahren gern gedenkt, hat keine Ursache, eine Namensveränderung zu wünschen. (Sehr richtig! links.) Indessen so lange es hier bei Aeußerlichkeiten verbleibt — und diese Titelverleihungen stehen auf derselben Stufe, wie Ordensverleihungen oder Verleihungen von amtlichen Titeln — nun, so denkt sich Jeder das Seinige dabei, wie verschieden doch die Menschen organisirt sind, und wie verschieden die Ideale sind, welche die Brust schwellen. (Heiterkeit.) Ganz anders verhält es sich aber, und eine ernste Bedeutung bekommt die Sache in dem Augenblick, wo solche Namensveränderungen, sogenannte Erhebungen sich verknüpfen mit Prätensionen, mit Ansprüchen, wo man aus der Verleihung des Freiherrentitels nun eine wirkliche Freiherrlichkeit in Bezug auf die Steuerpflicht annimmt (Heiterkeit links), wo der Freiherr glaubt, eine größere Berechtigung als solcher darin zu haben, daß ihm bei der Verleihung dieses Titels etwas erlassen wird, was Andere zu bezahlen haben. Einer solchen Anschauungsweise haben wir alle Ursache entgegenzutreten, sie widerspricht den Grundsätzen unserer Verfassung, wonach alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, und Steuervorrechte nicht stattfinden sollen.

Ich kann daher mein Urtheil nur dahin zusammenfassen, daß in diesem Fall ein Mißbrauch der Regierungsgewalt vorliegt, eine grobe Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins. (Unruhe rechts, sehr wahr! links.) Und wenn die Regierung nicht im Stande ist, die Sache selbst in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, dann möchte ich wenigstens die Hoffnung damit verbinden, Erklärungen zu hören, nach denen wir erwarten dürfen, daß solche Vorkommnisse sich in Zukunft nicht wiederholen, weil sie nicht geeignet sind, das Ansehen der Regierung und die Autorität der Gesetzgebung zu erhöhen. (Lebhafter Beifall links, Zischen rechts.)

Finanzminister Dr. Miquel: Die Frage des Antragstellers, auf Grund welchen ausdrücklichen Gesetzes die Krone oder die Staatsregierung ermächtigt sei, solche Stempelerlasse eintreten zu lassen, kann ich ihm nicht beantworten. Ein ausdrückliches Gesetz, welches generell der Krone ein solches Gnadenrecht zuwiese, existirt nicht und braucht auch nicht zu existiren für denjenigen, der die Geschichte des preußischen Staates kennt. Darüber kann kein Zweifel sein, daß die Machtvollkommenheit der Krone vor Erlassung der Verfassung gänzlich unbeschränkt war, und daß die Krone, wenn sie die Gesetzgebung handhabte, um so mehr berechtigt war, in einzelnen Fällen Ausnahmen in der Durchführung der Gesetze zu machen. Noch unzweifelhafter wird das durch den Inhalt derjenigen Gesetze, die in dieser Zeit erlassen sind, nach welchen dies Recht ausdrücklich in der Art seiner Ausführung geregelt ist. So führt eine Regierungsinstruktion vom 23. Oktober von 1847, in der es heißt: „Erlasse von Steuern, Domänen- und anderen Gefällen dürfen nur durch unsere besondere Genehmigung stattfinden," nicht ein neues Recht ein, sondern ordnet nur die Art und Weise der Ausführung, der Handhabung eines vorhandenen Rechtes. Nun sind in Preußen die Rechte der Krone nicht erst durch die Verfassung entstanden, anerkannt und konstituirt, wie in anderen Ländern, z. B. in Belgien, sondern die Rechte der königlichen Gewalt sind soweit bestehen geblieben, als sie nicht durch die Verfassung beschränkt sind. (Sehr richtig! rechts.) Sie werden nun vergeblich in der Verfassung einen Artikel suchen, der das hier fragliche Gnadenrecht auf zivilrechtlichem Wege aufhebt. Es bedürfte also keines ausdrücklichen Gesetzes, um dieses Recht hier ausdrücklich zu bestätigen oder neu einzuführen. Diese Stellung der Regierung ist durchaus nicht neu, sondern unter allen Ministerien, ob konservativen oder liberalen, seit 1850 konstant festgehalten. Niemals ist diese Stellung dem Landtage verheimlicht; der Landtag hat dieses Recht der Krone niemals bestritten. Stempelerlasse sind nicht blos in dem verborgenen Inhalt der Akten, sondern seit der Verfassung vielfach auch in der Gesetzsammlung durch königliche Ordre eingeführt und bekannt gemacht, und niemals ist in der Presse oder im Landtage irgendwie Widerspruch erhoben. Ja sogar für Institute sind Stempelfreiheiten gegeben worden, für eine Reihe von Bauten, für gemeinnützige Baugesellschaften u. s. w. Im Landtag wurde bereits 1858 ein Antrag eingebracht wegen Ermäßigung gerade speziell des Fideikommißstempels von 3 auf 1 Prozent, und [illegible]

der Kommission wurde von den Gegnern dieses Antrages ausgeführt, da doch vielfach in besonderen Fällen diese Ermäßigung des Stempels auf 1 Prozent stattfinde, sei eine solche generelle anderweitige Regelung dieser Frage nicht erforderlich. (Hört! hört! rechts.) Auch bei den Verhandlungen über den Entwurf des Oberrechnungskammergesetzes von 1862, in welchem dieses Recht der Krone ausdrücklich bestätigt werden sollte, was nach meiner Meinung seitens der Regierung kein richtiges Vorgehen war, wurde in einer bestimmten Weise die Existenz dieses Kronrechtes von keiner Seite bestritten. Noch viel bestimmter aber vertrat der Abg. Lasker als Berichterstatter der Kommissionen für das jetzt in Geltung befindliche Oberrechnungskammergesetz im Jahre 1872 die Ansicht, daß die Krone das Recht besitze, gewisse Dinge, die gesetzlich oder verfassungsmäßig geregelt sind, in einem bestimmten einzelnen Fall anderes zu ordnen oder bestimmte Verstöße gegen Gesetze gut zu heißen. Es sei die Ansicht der Kommission, daß das Oberrechnungskammergesetz eine Aenderung dieser Befugnisse nicht herbeiführe. (Hört, hört! rechts.) Derselben Ansicht pflichtete der Minister Camphausen bei. Es ist allerdings klar, daß das Oberrechnungskammergesetz, speziell der § 18 für die ganze Behandlung der Frage ganz irrelevant ist. Die Oberrechnungskammer, der ja von allen solchen Erlassen oder Ermäßigungen von Stempeln Kenntniß gegeben wird, hat auch ebensowenig wie die dabei konkurrirenden Gerichte den geringsten Anstoß genommen, derartige Erlasse als vollkommen der Verfassung und dem Gesetz entsprechend anzuerkennen. (Hört, hört! rechts.) Auch alle höheren Landesgerichte, namentlich das hiesige Kammergericht, haben niemals den Versuch gemacht, einen auf diese Weise erlassenen Stempel ihrerseits einzuziehen, wozu sie doch sonst schuldig und verbunden gewesen wären. Die Oberrechnungskammer hat aber geradezu in verschiedenen Erklärungen, z. B. in einem Schreiben von 1875 ausgesprochen, daß sie diese Auffassung theilt, daß ein derartiger Erlaß von Stempel nicht Gegenstand der Monitur sein kann.

Die Rechtslage ist also folgende: Zweifel bestehen darüber nicht, daß, wenn auf Grund des Gnadenrechtes der Krone irgend ein Erlaß oder Niederschlag einer konventionellen oder Zoll- oder Steuerstrafe stattgefunden hat, dies rechtsbeständig ist, keinen Anlaß zur Moniture der Oberrechnungskammer bieten kann, folglich die Landesvertretung in dieser Beziehung keinerlei Mitwirkungsrecht besitzt. Anders wäre es, wenn sich diese justifizirenden Ordres beziehen würden auf die Monituren der Oberrechnungskammer, dann würde die formelle Seite in den Vordergrund treten. So liegt die Sache aber nicht, sondern hier kommt die materielle Seite, diese Handhabung der Kronprärogative allein in Betracht und daher erkläre ich sowohl für mich persönlich als im Namen der Regierung, daß das Recht der Krone, auf Grund welches die Erlasse stattgefunden haben, durchaus unanfechtbar und über jeden Zweiel erhaben ist. (Beifall rechts.)

Es ist ja gewiß anzuerkennen, daß ein solches Kronrecht nur gehandhabt werden wird und soll als ein wirkliches Gnadenrecht. Wie das Begnadigungsrecht auf dem Gebiete des Strafrechtes natürlich nicht dahin führen kann und wird, gewissermaßen für bestimmte Vergehungen das Strafgesetzbuch außer Kraft zu setzen, so wird auch auf dem zivilrechtlichen Gebiet stets nur mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des einzelnen Falles von einem solchen Recht Gebrauch gemacht werden und ist auch immer nur in diesem Sinne Gebrauch gemacht worden. Andererseits ist der Wunsch berechtigt, so weit eine solche Regelung überhaupt möglich ist, sie durch besondere Gesetze, welche den Zweck haben, die Rechte des Landtages in dieser Beziehung vollständig klarzustellen und jeden Zweifel und jeden Konflikt auszuschließen, zu regeln. So lange es aber nicht gelungen ist, derartige Gesetze mit dem Landtage zu vereinbaren, wird der Landtag auch objektiv das Bestehen der Rechte der Krone seinerseits nicht blos anerkennen müssen, sondern auch in seinem eigenen Interesse anzuerkennen wohlthun. Ob es demgemäß einmal gelingen wird, über diese Fragen mit dem Lande eine Verständigung herbeizuführen, das wird die Zukunft lehren.

Hiermit glaube ich genügend nachgewiesen zu haben, daß die Rechtsfrage aus dem Spiel zu bleiben hat, und ich frage mich dann, welche nähere Frage könnte hier zweckmäßig zur Verhandlung stehen? Ich füge noch hinzu, daß die weit überwiegende Mehrzahl aller anerkannten Rechtslehrer in dieser Beziehung ganz auf demselben Boden steht wie ich, von Rönne und Zachariä bis Mohl. Sie begründen und bezeichnen es verschieden. Die Einen bezeichnen es als ein eigentliches Gnadenrecht auf zivilrechtlichem Gebiete, die Andern als einen Ausfluß der Aufgabe der Krone, die Gesetze zur Ausführung zu bringen. In der Sache selbst sind sie einig. Wenn wirklich einmal ein Komptabilitätsgesetz zwischen der Regierung und dem Landtage zur Vereinbarung gelangt, so würden sie sich selbst überzeugen, daß eine große Verwaltung, namentlich eine große Staatsverwaltung ohne ein solches weitgehendes diskretionäres Recht der Exekutive gar nicht gedacht werden kann. (Sehr richtig! rechts.) Daher ist es vielleicht ganz richtig, wenn Mohl sagt, es sei ein integrirender Theil derjenigen Aufgaben, welche in der Ausführung der Gesetze liegen.

Nun steht die Sache so. Handelt es sich hier wirklich um ein Recht der Krone im einzelnen Fall, so würde die Vorlegung der einzelnen Fälle vor dem Landtage nothwendig nicht blos zu einer Kritik, sondern zu einer Kritik ohne Unterlage seitens des Landtages führen, wenn ich nicht die Gesammtakten, die sich auf jeden einzelnen Fall beziehen, anführen würde. (Sehr richtig! rechts.) Daß das nicht erwünscht sein kann, daß beispielsweise, wenn eine solche Anforderung gestellt würde in Bezug auf die Ausübung des Begnadigungsrechts im Strafrecht, jeder von vornherein sagen würde, darauf kann sich die Regierung unmöglich einlassen; daß aber hier die Sache im Wesentlichen ebenso liegt, das haben Sie mir kaum bestreiten können. Hieraus resultirt der Entschluß der Regierung, Sie zu bitten, den ganzen Antrag abzulehnen. Denn die Theile 1—4 stehen in einem unzertrennlichen Zusammenhang. Wenn es sich lediglich darum handelte, Material zu bekommen für einen Gesetzentwurf über die Fideikommisse, so wäre ja an und für sich der Antrag 1 und 2 unbedenklich. Aber alle vier Anträge haben ja denselben Charakter. Es würde lediglich die Ausführung dieses Antrages Material zur Kritik der Ausübung eines Kronrechts geben.

Wenn ich mich so des Eingehens auf die Fälle im Allgemeinen enthalte, so halte ich mich doch für verpflichtet, da ein früherer Minister, der noch Kollege meiner jetzigen Kollegen gewesen ist, hier in der Weise angegriffen wurde, daß seine Handlungsweise gewissermaßen als unmoralisch charakterisirt wurde, noch ein Wort persönlich hinzuzufügen. Der Antragsteller hat nämlich einfließen lassen, daß der Erlaß des Fideikommißstempels bei dem Staatsminister Freiherrn von Lucius ein so bedenklicher sei, als der Ausschlag im Ministerrath dafür gegeben sei durch einen Minister, dem selbst solche Erlasse zu Theil geworden. Dagegen möchte ich von vornherein bemerken, daß Fragen dieser Art überhaupt im Staatsministerium nicht zur Beschlußfassung gelangen und auch in diesem Falle ist es nicht geschehen, sondern es haben dabei mitgewirkt die Minister der Justiz und der Finanzen. Es kann also von einer Beschlußfassung des Staatsministeriums überhaupt nicht die Rede sein. Wenn der Antragsteller dann von einem Betrage von 100000 Mark gesprochen hat, so ist auch dieses irrig, denn es handelt sich thatsächlich nur um einen Erlaß von etwas mehr als 30000 Mark. Der Antragsteller hat den Antrag in Verbindung gebracht mit dem Hergang der Standeserhöhung, welche der Minister der Gnade des hochseligen Kaisers Friedrich verdankt. Diese Standeserhöhung war aus der höchsteigenen Initiative des Kaisers ergangen und es war dabei von vornherein zu erkennen gegeben, daß der Titel übergehen möchte auf die Erben, und daß dazu die Bildung eines Fideikommisses erforderlich ist. Nun wurde ausdrücklich dem Minister ohne Antrag seinerseits die Standeserhöhung taxgebühren- und stempelfrei nach Wunsch des Kaisers Friedrich ertheilt, und man nahm natürlich an, daß die hiermit in unmittelbarer Verbindung stehende Fideikommißbildung in gleicher Weise behandelt würde. Der Minister ist auch stets des Glaubens gewesen, daß das der Willensmeinung des Kaisers Friedrich in jeder Weise entspreche, sonst würde er die Initiative nicht ergriffen und den Erlaß nicht ratifizirt haben. (Beifall rechts.) Wer die Sache objektiv beurtheilt, der wird, wenn er auch sonst in seinem subjektiven Empfinden in einem ähnlichen Falle anders gethan haben würde, von einer unmoralischen Handlungsweise keineswegs sprechen. (Sehr richtig! rechts). Ich glaube, es wird das Richtige sein für alle Theile, namentlich auch für die Stellung des Landtags, den Antrag so, wie er gestellt ist, abzulehnen. (Beifall rechts).

Abg. Schumacher (frk.): Es handelt sich hier lediglich um die Frage, ob die Krone zum Erlaß berechtigt war. Im Namen meiner politischen Freunde erklären wir, daß wir auf dem Standpunkt der Staatsregierung stehen (sehr richtig! rechts). Es handelt sich um eines der wesentlichsten Rechte der Krone. Es ist doch wunderbar, daß diejenige Partei, deren beredtester Vertreter sich vorgestern bei der Besprechung der Landgemeindeordnung als den Wächter der Krone darstellte, heute in dieser Weise gegen die Rechte der Krone gesprochen hat. (Beifall rechts.) Durch die Aufzählung der Rechte der Krone in Art. 3 der Verfassung sind diese Rechte nicht erschöpft. Die Rechte der Krone haben bestanden vor der Verfassung, und an diesen Rechten wird nichts geändert, wenn es nicht in der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Mitwirkung des Landtages ist bei solchen Erlassen um so weniger nothwendig, als es sich hier um Einnahmen handelt, und der Landtag ein Einnahmebewilligungsrecht nicht hat. Wenn auch der Landtag dieses Recht für sich beansprucht hat, so ist es ihm nicht gewährt. Unterstützt wird meine Ansicht noch durch Art. 101 der Verfassung. Auch in Act. 49 der Verfassung, wo die Ausnahmen von dem Begnadigungsrechte der Krone aufgezählt sind, enthält keine Beschränkung in dieser Beziehung. Es hat auch bisher öfter ein solcher Erlaß stattgefunden, ohne daß ein solches Geschrei wie jetzt darüber erhoben worden ist. Wenn wirklich eine Aufregung darüber im Volke vorhanden ist, so ist sie künstlich hervorgerufen durch das Geschrei des Antragstellers und seiner Partei. Es würde nicht der Würde des Hauses entsprechen, wenn wir eine Regierungshandlung des hochseligen Kaisers Friedrich, der im wahrsten Sinne des Wortes ein Liebling des Volkes war, hier einer Kritik unterzögen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Francke-Tondern (natl.) giebt zunächst eine Darstellung der Vorgeschichte des Gesetzes über die Errichtung von Fideikommissen. Die Nothwendigkeit zur Bildung solcher Güterkomplexe hat sich innerhalb der Regierung erst nach den Befreiungskriegen herausgestellt, als der Adel sich in besonders schwierigen Verhältnissen befand und sein Besitz immer mehr im Schwinden begriffen war. Vor 1848 war es allgemein Brauch, den Fideikommißstempel zu erlassen und den Betrag der eingegangenen Stempelsteuern nicht in die Staatskasse fließen zu lassen, sondern zu milden Zwecken zu verwenden. Die Bildung von Fideikommissen ist verstärkt worden nach Gründung des Herrenhauses, in welchem der alte befestigte Grundbesitz eine große Anzahl der Mitglieder stellt, nachdem man die Erfahrung gemacht, daß der alte befestigte Grundbesitz nicht so stark sei, wie es wünschenswerth erschien. Der Staat gewährt oft Nachlässe, nicht blos bei Kontrakten, sondern auch bei Zöllen. Es handelt sich bei diesen Nachlässen nicht um ein Gnadenrecht, sondern um einen Akt der gewöhnlichen Vermögensverwaltung. Wir sind daher nicht in der Lage, mehr zu thun als wie heute über diese Akte eine Diskussion herbeizuführen, denn die Verantwortlichkeit der Minister besteht bei uns nicht. Freilich sind wir nicht der Meinung, daß solche Erlasse gut seien, und ich möchte das Ersuchen an die Regierung stellen, von der Praxis des Erlasses des Fideikommißstempels in Zukunft Abstand zu nehmen Wir wissen ja, daß die Regierung bona fide gehandelt hat. Aber wir haben den Wunsch, daß solche Thatsachen uns jährlich mitgetheilt werden, damit wir eine Kontrole haben. Es erscheint uns nothwendig, um Decharge ertheilen zu können, daß eine solche Nachweisung mitgetheilt wird.

Wir werden gegen den Antrag Richter stimmen, weil uns an der Namhaftmachung von Personen aus den vom Finanzminister angeführten Gründen nicht gelegen sein kann. Es besteht eine siebzigjährige Uebung, nach der die Fideikommißstempel überhaupt erlassen worden sind, wenn sie irgendwie hinderlich sich erwiesen für die Fideikommißbildung. Da haben wir weiter kein Interesse, auch die einzelnen Namen zu erfahren, sondern es genügt uns die Konstatirung dieser Uebung vollständig. Wir richten aber an die Regierung das Ersuchen, diese Uebung in Zukunft abzuändern und zweitens uns ein Komptabilitätsgesetz vorzulegen. Wenn wir Unterstützung bekommen, würden wir das schriftlich beantragen.

Abg. v. Rauchhaupt (kons.): Wir sind keine Gegner der Fideikommisse, wir halten sogar die Gründung von Fideikommissen für die einzige Möglichkeit, einen unabhängigen unverschuldeten Grundbesitz zu erhalten und zu schaffen. Herr Richter hat seine Abneigung gegen Fideikommisse neulich im Reichstage nicht in derselben Form ausgesprochen. Da erklärte er ausdrücklich, er habe alle Achtung vor den alten Geschlechtern, die auf dem ererbten Grund und Boden sitzen u. s. w. Damals hat er sich für den alten ererbten und auch befestigten Grundbesitz ausgesprochen. (Widerspruch des Abg. Richter.) Wir sind Freunde des befestigten Grundbesitzes und der Fideikommisse, und wollen an dem Rechte der Krone, Fideikommißstempel zu erlassen, nichts ändern. Auch gegen den ersten Theil des Antrags Richter müssen wir stimmen, obgleich uns ein Nachweis über die in der letzten Zeit erfolgte Gründung von Fideikommissen ja erwünscht sein könnte, weil er mit dem zweiten Theil des Antrages zu eng verknüpft ist. Es würde dadurch eine Kritik und Kontrolle über die Kronrechte herbeigeführt werden in einer Form, die wir in diesem Hause nicht geübt wissen wollen,

Herr Francke meint, eine alljährliche Kenntnißnahme des Hauses über Erlasse von Fideikommißstempeln würde zu einer völligen Klärung führen. Wenn wir es mit einer so loyalen Kritik zu thun hätten, so würden auch wir unser konstitutionelles Recht üben, auch nicht durch die Minister kontrasignirte Akte zu prüfen. Aber wir fürchten und sehen aus dem Antrag Richter, daß er lediglich Agitationszwecke verfolgt. (Sehr wahr! rechts.) Wir glauben nicht, daß es ersprießlich ist, die einzelnen Gnadenakte der Kritik des Hauses zu unterziehen, weil das verfassungsmäßig der Krone allein zusteht. Man kann ja einen solchen Fall wie heute zwar zur Sprache bringen, der Erfolg einer solchen Diskussion ist aber nicht ein Vortheil für die Krone; deswegen werden wir gegen den Antrag in seinen drei Positionen stimmen.

Abg. Dr. Windthorst (Zentr.): Ich kann die Bildung von Fideikommissen meinerseits durchaus nicht tadeln, sondern halte sie wirthschaftlich und politisch in einem monarchisch konstitutionellen Staate für erwünscht wegen ihrer vollen Unabhängigkeit nach oben und nach unten. Ich halte es daher nicht für korrekt, daß man durch einen übermäßigen Stempel (Zustimmung rechts) diese Bildung zu sehr erschwert hat. Man sollte sie nicht mehr erschweren als Geschäfte überhaupt.

Die Erörterung dieser Sache hier im Hause war aber eine absolut gebotene. Nur auf diesem Boden einer ruhigen Erörterung waren die Nebel zu zersteuen, welche außerhalb des Hauses sich erhoben hatten. Dieselbe würde sonst in einer Weise fortgesetzt werden, die vielleicht nachtheiliger würde als irgend ein Wort, das vielleicht unbedacht gesprochen worden ist. Jede öffentliche Autorität muß sich die öffentliche Kritik gefallen lassen. Dadurch kann sie nur gewinnen. Ich setze stets voraus, daß die öffentlichen Autoritäten nach bestem Gewissen handeln, und wenn das bezweifelt wird, so muß diese Autorität selbst veranlassen, daß öffentlich dargelegt wird, wie die Dinge sich verhalten, damit das bestehende Vertrauen nicht erschüttert wird. Gerade in dieser öffentlichen Behandlung beruht die Gesundheit der Verhältnisse in England. Die Angelegenheit ist mir jedoch etwas zu einseitig zur Diskussion gebracht. Es kann scheinen, als ob es sich hier nur um einen einzelnen Fall, wie eine einzelne Persönlichkeit handelt. Ich urtheile über einen solchen einzelnen Fall nicht, weil dazu zuerst die desfallsigen Akten vorgelegt werden müßten. Ich betrachte es generell, was wir hier zu behandeln haben, und dafür genügt es mir zu wissen, daß in einer ganzen Reihe von Fällen der Fideikommißstempel erlassen oder ermäßigt worden ist, und ich halte es für unzulässig, einen besonderen Fall der Kritik zu unterziehen. Jedenfalls hat der Finanzminister klar gelegt, daß dieser Fall nicht anders liegt wie alle anderen. Aber es mag ja immerhin etwas Pikantes haben, wenn man Erörterungen dieser Art an die Person eines Ministers knüpft (Heiterkeit). Das mag aber auch für die Minister eine Mahnung sein, sehr vorsichtig zu handeln, denn es wird ihnen schon genug Unbegründetes an den Rock gehängt. Ich habe dies hervorgehoben, weil ich es dem Andenken des Mannes, der hier besonders hervorgehoben worden ist, der mein politischer Gegner gewesen ist, schuldig zu sein glaube. Ein besonderes Interesse hat für ihn nicht vorgelegen. Ich theile dann vollkommen die Ansicht des Abg. Francke, daß es wünschenswerth wäre, wenn wir eine Nachweisung über solche Erlasse bekämen. Das eigentlich Richtige wäre freilich, den Stempel richtiger zu reguliren. (Sehr richtig!) Der Zweck des Antrages, diese Angelegenheit zur Erörterung zu bringen, ist ja erfüllt. Ich würde beantragen, den Antrag Richter an eine Kommission zu verweisen, um die Rechtsfrage zu erörtern, wenn ich glaubte, einen solchen Antrag durchsetzen zu können. Für mich ist unzweifelhaft sicher, daß die Staatsregierung bei diesem Erlassen in der vollsten Ueberzeugung von ihren Machtbefugnissen gehandelt hat. Aber es ist dringend wünschenswerth, daß die höchsten Instanzen des Staates ihre Anschauungen mit den konstitutionellen Anschauungen in sichereren Einklang bringen, als es jetzt der Fall ist. Es handelt sich hier nicht um ein Gnadenrecht. Das Gnadenrecht ist ein unumschränktes, unantastbares. Aber die Frage, wie man bei der Vermögensverwaltung zu handeln hat, ist etwas Konstitutionelles, da können keine Beschränkungen eintreten, und das wird uns durch diese Erörterung nahe gelegt. Es müßte uns ein Gesetz vorgelegt werden, in dem diese Frage geregelt wird. Die Staatsregierung wird viel weniger in die Lage einer solchen Diskussion kommen, wenn die Betreffenden immer wissen, es wird die ganze Sache vor der Oeffentlichkeit behandelt, und darum schließe ich mich den Anschauungen an, daß man uns über diese Erlasse Mittheilungen macht; ja, ich würde sogar wünschen, daß jeder derartige Erlaß im „Staatsanzeiger" veröffentlicht wird. Es ist für alle Theile das Beste: wenn man im Sonnenschein exerzirt, exerzirt man am richtigsten.

Inzwischen ist ein Antrag Francke eingegangen: erstens die Regierung aufzufordern, von der bisherigen Praxis der Bildung der Fideikommisse durch Erlaß der Stempelsteuergebühren Abstand zu nehmen, und zweitens dem Landtage möglichst bald ein Komptabilitätsgesetz vorzulegen.

Darauf wird die Diskussion geschlossen.

In seinem Schlußwort führt

Abg. Richter (dfr.) aus: Der Herr Abg. Schumacher hat uns in Gegensatz bringen wollen mit unserer Kundgebung über die Beschlüsse der Landgemeindeordnungskommission, und es so dargestellt, daß wir uns dort hinstellten als Wächter von Kronrechten und hier die Kronrechte vermindern wollten. Die Sachlage ist eine durchaus einfache. Für uns sind Kronrechte so wenig wie Volksrechte um ihrer selbst willen da. Die Könige von Preußen haben sich immer nur als erste Beamte des Staates aufgefaßt. Wenn wir deshalb im öffentlichen Interesse eine Vermehrung der Kronrechte für geboten halten, wie im Falle der Landgemeindeordnung (Lachen rechts), so tragen wir ebenso wenig Bedenken, diese Vermehrung von Kronrechten zu befürworten, wie wir auf der anderen Seite Anstand nehmen, Kronrechte anders zu gestalten, wenn sie behauptet werden in der Richtung, die wir heute behandeln, einzuschränken also denn namentlich, wenn wir der Ansicht sind, daß die Ausübung solcher Kronrechte zur Bloßstellung der Krone selbst gereicht hat. (Beifall links.) Denn es gilt von allen Rechten, daß im Laufe der Zeit Vernunft, Unsinn und Wohlthat Strafe wird, und deshalb wollen wir Rechte beseitigen helfen, die in absolutistischen Anschauungen wurzeln, und wollen solche Kronrechte herstellen, die den öffentlichen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen. (Lebhafter Beifall links).

Die Herren von der konservativen Seite sind dann überhaupt für die Bildung von Fideikommissen eingetreten. Herr v. Rauchhaupt hat sich auf eine Stelle aus meiner neulichen Reichstagsrede berufen: „Alle Achtung vor Geschlechtern, die auf ererbten Sitzen sitzen, und wirthschaftlich auch heute noch voranleuchten in Bezug auf den Betrieb der Landwirthschaft." Ganz richtig, ganz meine Anschauung. Aber er hat nur ein Wörtchen eingeflochten, auf ererbtem „befestigtem" Besitz. Nein, Befestigung des Besitzes, die künstliche Befestigung will ich gerade nicht. Denn nur derjenige, der sich persönlich bewährt seinen Vorfahren angemessen, nur derjenige, der auch in der Zukunft wirthschaftlich hervorleuchtet seinen Nachbarn in seinen Betriebsverhältnissen, nur der soll meines Erachtens auch ferner erwarten dürfen, in seinem Besitz erhalten zu werden, aber derjenige, der in der That heruntergekommen ist, der bei gleichem Recht sich nicht mehr aufrecht erhalten würde, der soll nicht künstlich durch die Errichtung der Fideikommisse in seinem Besitz gestützt werden. Herr v. Gneist sagt in Bezug auf die Fideikommisse in England, „sie wirkten wie Verschwendungserklärungen, sie erzeugten eine standesgemäße Leichtfertigkeit im Schuldenmachen und erzögen jenes Geschlecht, welches zuletzt „ernste Dinge nur noch frivol und frivole Dinge ernst zu nehmen verstände." Das gilt zum guten Theil auch in Bezug auf Deutschland. (Beifall links.)

Mit großem Geschick hat der Finanzminister ausführlich die formelle und konstitutionelle Seite behandelt, je weniger er thatsächlich zur Entschuldigung des einzelnen Falles vorzubringen im Stande ist. Die Theorie, daß die Verfassung gewissermaßen nur eine Novelle darstellt zu einem ungeschriebenen Verfassungsrecht in Preußen, ist ja nicht neu. Sie ist in den 50er Jahren von den Konservativen hier stets behauptet worden, hat aber auch ebensoviel Widerspruch stets gefunden. Es ist eine ganz willkürliche Darstellung der Entwickelungsgeschichte unserer Verfassung. Wenn die Verfassung nur als Novelle zu einem sonstigen Verfassungsrechte betrachtet werden soll, wie käme es dann, daß Sie die Rechte des Königs einzeln ausdrücklich aufzählten, die der König nicht erst durch die Verfassung bekommen hat? (Sehr wahr! links.) Wenn ein allgemeines Begnadigungsrecht auch ohne Verfassung bestehen

geblieben wäre, wie kommt es, daß die Verfassung sich über das Begnadigungsrecht besonders äußert? (Sehr richtig! links.) Daraus folgt, daß keinerlei Begnadigungsrecht existirt, das nicht durch die Verfassung selbst ausdrücklich festgesetzt ist. Aber auch ganz abgesehen von dieser Theorie gilt der Satz, daß kein Recht bestehen kann, das mit der Verfassung im Widerspruch ist. Die Verfassung sagt: Die Gesetzgebung wird gemeinschaftlich ausgeübt von dem Monarchen und dem Landtage, und ich behaupte, dieses Dispensationsrecht ist eine Durchbrechung der Verfassung. Die Auslegungen der Verfassung in dem ersten Jahrzehnt nach dem Erlaß beweisen nichts; man hat die Verfassung damals gerade in das Gegentheil verkehrt. Das gilt besonders von den Kommissionsverhandlungen aus dem Jahre 1858, der Blüthezeit der sogenannten Landrathskammer, wo Liberale in die Kommissionen grundsätzlich nicht hineingeschickt wurden. Die einzelnen Fälle von Verleihung von Privilegien an Banken, an gemeinnützige Baugesellschaften u. s. w. erklären sich ganz anders, da sind Privilegien nur erneuert worden, die schon früher mit Stempelfreiheit bestanden haben. Bei dem Entwurf des Oberrechnungskammergesetzes von 1862 wurde überhaupt das Recht als nicht bestehend angenommen. Die Erklärung des Abg. Lasker von 1872 hatte nur den Zweck, klarzustellen, daß dieser Theil des Oberrechnungskammergesetzes die materiellen Gesetze durchaus nicht verändere, und daß er nur formell die Aufgabe habe, die Kontrolle der Oberrechnungskammer zu erleichtern. Zudem hieß es im Nachsatz: „Die Krone besitzt eben so wie die Behörden des Landes Rechte, gewisse Dinge, die gesetzlich oder verfassungsmäßig geordnet sind, anders zu ordnen oder bestimmte Rechte der Amnestie, der Gnade auszuüben.“ Lasker bezog sich also nicht auf eine unbekannte Theorie, auf eine frühere Praxis, sondern auf ein ausgebildetes Verfassungsrecht. Gegenüber der Behauptung, daß eine große Verwaltung überhaupt nicht auskommen könne ohne ein solches Dispensationsrecht, war mir versichert worden, daß die Reichsverwaltung ein solches Dispensationsrecht niemals gebraucht hat und überhaupt gar nicht kennt.

Wenn in Bezug auf den thatsächlichen Fall Abgeordneter Schumacher meinte, wir müßten aus Gefühlsrücksichten eine Kritik an einer Regierungsmaßnahme Kaiser Friedrichs unterlassen, so hätte ich gewünscht, daß diese zarte Rücksicht überhaupt verhindert hätte, den Kaiser Friedrich für diese Ausnahme zu zitiren. Daß die Verleihung des Freiherrntitels auf seine Initiative zurückzuführen sei, ist formell unzweifelhaft richtig. Man weiß eben aus anderen Quellen, wie dergleichen Verleihungen thatsächlich zu einer Initiative Anlaß geben. Indessen, das ist ein Internum, in das ich nicht weiter eindringen will. Ganz falsch aber ist es, diesen Stempelerlaß als einen Regierungserlaß Kaiser Friedrichs zu bezeichnen, ihn in seine Regierungszeit zu verlegen. Wie der Minister selbst erklärt hat, ist die Initiative des Freiherrn v. Lucius ergriffen worden zu einer Zeit, die hinter der Regierung des Kaisers Friedrich liegt; und nicht Kaiser Friedrich hat diesen Stempelerlaß vollzogen. Man hat also um so weniger Grund sich auf ihn zu berufen. Ich hätte es für richtiger gehalten, daß gerade in solchen Fällen die Minister voll und ganz mit ihrer Verantwortlichkeit die Krone decken, anstatt sich noch dazu auf verstorbene Könige zu berufen. (Lebhafter Beifall links.)

Der Fall, um den sich es handelt, erscheint heute am Schluß der Debatte in derselben Klarheit wie vorher. Das einzige, was richtig gestellt ist, ist der Umstand, daß es sich nur um die Summe von 30 000 Mark handelt. Das, was charakteristisch ist für den Fall, ein Steuererlaß an einen notorisch reichen Mann, die Begünstigung einer Rechtsbildung, welche im Gegensatz steht zu dem gemeinen Recht, ein Steuererlaß an einen aktiven Minister unter Verantwortlichkeit seines Kollegen, alles dies ist in seinem Thatbestande nach wie vor festgestellt. Daß ein Ministerrath stattgefunden hätte, habe ich nicht behauptet, sondern, daß Ausschlag gegeben hat die Meinung des Ministerpräsidenten, und bei diesem meinem Ausspruch bleibe ich stehen. (Unruhe rechts.) Fürst Bismarck ist angegangen worden, weil die Minister selbst zweifelhaft waren, ihre Meinung zu äußern. Die Meinungsäußerung des Ministers hat zu Gunsten dieses Erlasses Ausschlag gegeben. (Hört! hört! links. Große Unruhe rechts.) Die Meinung ist eingeholt worden nicht in Berlin, sondern in Friedrichsruh. Der Herr Finanzminister hat den Fall auch nicht belobt, sondern er hat die Beurtheilung dem subjektiven Empfinden überlassen.

Herr Windthorst meint, er würde für Kommissionsberathung sein, wenn er nicht wüßte, daß die ausschlaggebenden Parteien nicht dafür stimmen würden. Ei, warum denn so schüchtern (Heiterkeit), Herr Windthorst? Sie selbst sind ja ausschlaggebend. Was Sie wollen, wird beschlossen, was Sie nicht wollen, wird nicht beschlossen (Heiterkeit), Senn Sie beantragen, die Anträge der nationalliberalen Partei und die unsrigen an eine Kommission zu verweisen, so wird die Zentrumspartei dafür stimmen, und man wird dann in der Kommission eingehend untersuchen können, wenn blos Ausstände an einzelnen Punkten sind, was davon richtig ist, und was man vor das Haus in Form eines der Mehrheit richtig erscheinenden Antrages bringen kann. Wenn aber zur Tagesordnung über die Anträge übergegangen wird, so trifft die Verantwortung allein den Abg. Windthorst, der im Sande ist, es zu verhindern (sehr richtig! links.) Nehmen Sie die Frage nicht leicht! Es giebt große Kreise im Lande, die weniger scharfes Verständniß haben für manche Anträge und Gesetze, die vielleicht nicht einmal den Unterschied der politischen Parteien so genau definiren können. Aber diesen Fall versteht der einfachste Mann im Lande (sehr wahr! links. Unruhe rechts), und wenn Sie zur Tagesordnung übergehen, wenn Sie ablehnen, so wird man diesen Punkt zu würdigen wissen gegenüber den Leuten, die sich zu einem solchen Antrag in dieser Weise stellen. (Unruhe rechts.) Wir haben uns gegen schwere Angriffe auf die Gesellschaftsordnung zu vertheidigen. Wir vertreten diese Ordnung mit gegen jene Angriffe; aber wenn wir die Angriffe wirklich zurückweisen wollen, so müssen wir alles ausschließen, was die Meinung hervorbringen kann, als wenn eine derartige Handhabung der Gesetzgebung ein integrirender Bestandtheil der geltenden Gesellschafts- und Staatsordnung sei. Dann haben wir unsererseits alle Ursache; so klar wie möglich hervortreten zu lassen, daß wir solche Dinge in keiner Weise zu vertreten geneigt sind. (Zustimmung links.)

Sie werden vielleicht den Antrag ablehnen; Sie werden vielleicht jede weitere Erörterung ablehnen, die sich daran anknüpft. Aber das wird uns nicht abhalten, an geeigneten Stellen stets in derselben Weise auf diese Dinge zurückzukommen, nicht wegen des Freiherrn v. Lucius, sondern wegen der grundsätzlichen Bedeutung, die dieser ganzen Frage in der öffentlichen Meinung beigemessen wird. Wir können in diesem Falle keine Remedur schaffen. Wir sind nicht in der Lage, den Versuch zu machen, den Betrag nachträglich einzuziehen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Betrag freiwillig gezahlt werden wird (Heiterkeit), ein Ausweg, der meines Erachtens die würdigste Lösung sein würde. Aber eine gewisse Beruhigung schöpfe ich daraus, daß das Verdikt der öffentlichen Meinung über diesen Fall nicht wird aufgehoben werden durch einen etwaigen Majoritätsbeschluß dieses Hauses. Und dies Verdikt der öffentlichen Meinnng wird alle, die adlig sind, nicht bloß dem Namen nach, sondern die eine wahrhaft adlige Gesinnung haben, ein Gefühl vor dem Satz: noblesse oblige künftig abhalten, eine solche Stempelbefreiung zu beantragen, und wenn sie ihnen angeboten wird, anzunehmen. (Beifall links.)

Hierauf wird der Antrag Francke in seinem ersten Theil gegen die Stimmen der Freisinnigen, Nationalliberalen und der Mehrheit des Zentrums abgelehnt, der zweite Theil des Antrages gegen die Stimmen der Konservativen angenommen.

Der Antrag Richter wird gegen die Stimmen der Freisinnigen, des Abg. Johannsen und des Abg. Dasbach (C.) abgelehnt.

(Schluß folgt.)

4. Klasse 183. Königl. Preuß. Lotterie.

Ziehung vom 21. Januar 1891. — 2. Tag Vormittag.

Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.)

46 176 338 558 630 **1**076 178 82 340 52 562 85 907 **2**281 301 92 (3000) 409 505 91 (500) 642 96 776 833 985 **3**042 122 350 535 601 37 844 **4**155 209 349 84 462 562 644 840 **5**017 185 363 689 726 43 848 973 **6**025 81 243 (300) 60 328 426 30 92 593 697 981 **7**271 307 21 56 464 (300) 515 48 52 59 82 765 983 **8**049 118 43 86 214 37 79 579 810 61 95 900 6 27 **9**053 79 189 (300) 487 683 747 71 800 (300) 920 54 89

10012 15 366 551 674 **11**046 67 129 50 288 358 87 89 492 577 (10 000) 79 82 **12**082 101 72 303 86 (500) 422 45 92 548 684 (500) 837 931 49 59 **13**084 (300) 596 723 876 909 16 66 87 **14**045 188 229 484 535 61 654 711 48 57 817 933 (1500) 92 **15**039 110 27 44 64 207 416 34 70 561 75 675 86 856 919 41 **16**403 535 45 765 75 820 **17**011 (3000) 71 337 83 536 **18**072 76 267 (3000) 70 385 535 (500) 799 829 80 947 (3000) **19**039 90 105 85 260 (5000) 504 88 861 71 992

20022 (3000) 259 335 438 537 640 **21**131 79 251 350 488 721 839 79 956 78 **22**069 87 138 230 496 (3000) 528 34 37 827 938 97 **23**019 20 142 298 314 35 531 604 791 848 96 **24**086 123 61 62 275 315 **25**089 160 267 302 427 76 645 65 85 (500) 706 (300) 872 73 (5000) 925 **26**072 103 9 90 281 366 491 504 601 719 859 **27**025 45 66 188 263 77 426 39 557 819 (300) 910 94 **28**011 182 201 (300) 2 67 68 332 642 (500) 887 919 91 **29**075 147 256 328 755 914 33 58

30139 96 289 302 19 457 622 833 946 48 **31**121 256 65 496 513 98 649 733 882 **32**025 (1500) 160 92 (500) 244 (3000) 50 670 726 816 942 (1500) **33**035 125 52 46 49 52 53 68 304 517 25 75 80 620 26 88 920 48 94 **34**027 209 439 671 779 83 877 915 46 50 **35**075 82 188 288 347 455 73 77 537 706 15 47 68 893 **36**357 416 579 688 865 936 83 **37**128 70 83 86 203 368 (3000) 444 634 705 60 61 836 58 84 928 **38**016 39 235 380 698 903 44 75 **39**024 46 86 152 315 87 (300) 431 57 588 746 952 56

40007 269 417 93 539 46 661 701 875 918 (1500) 34 **41**018 201 674 95 708 19 (3000) 803 (300) 60 62 961 **42**160 299 309 509 10 49 **43**160 333 647 705 21 31 994 **44**250 321 98 453 62 793 995 **45**258 99 422 44 (300) 90 510 40 704 844 933 **46**090 140 366 401 (500) 35 36 787 89 840 77 941 77 **47**025 74 178 211 13 312 451 77 577 (300) 672 700 4 11 865 916 32 **48**022 277 80 316 20 35 85 78 (500) 400 500 66 81 647 869 951 67 **49**054 91 (300) 141 280 405 578 648 750 945

50266 414 59 74 509 649 56 73 726 (3000) 907 90 **51**062 84 116 213 53 358 504 15 (3000) 27 665 796 **52**138 61 (3000) 206 314 905 67 (500) 91 **53**066 133 216 70 (3000) 420 565 625 69 **54**082 160 88 273 654 983 **55**009 (500) 28 36 65 210 41 (3000) 447 568 644 867 90 97 958 73 92 **56**148 71 224 403 510 666 721 51 53 808 55 **57**012 239 309 13 678 759 892 (1500) 906 63 **58**255 362 507 765 872 988 (10000) **59**267 337 405 47 48 73 550 913

60002 24 108 56 287 779 890 971 90 **61**202 26 44 315 (500) 424 517 649 704 862 928 60 65 **62**108 412 65 650 71 745 77 **63**028 77 99 230 63 90 416 557 627 (3000) 743 934 **64**156 205 43 391 512 676 81 808 (500) 29 905 14 (500) 23 57 (3000) 99 **65**122 204 84 359 402 39 752 **66**147 54 350 84 422 (1500) 703 5 903 15 (300) 87 93 96 **67**084 178 548 (3000) 611 45 796 908 74 84 (300) **68**187 391 450 75 525 629 706 79 988 **69**049 77 (3000) 191 312 589 770 95 96 803 39 63 (1500) 89 90

70100 319 95 560 (500) 619 859 63 **71**058 94 (1500) 170 74 225 99 455 61 610 58 71 844 909 21 (3000) **72**034 64 176 (3000) 282 379 590 688 811 64 **73**008 286 323 61 422 578 676 774 888 93 97 906 10 79 **74**018 53 93 230 353 71 86 595 712 43 951 **75**206 350 437 (1500) 60 505 (1500) 87 (**10000**) 723 (500) 45 **76**042 174 336 38 86 401 542 774 817 953 **77**009 50 325 555 97 (3000) 891 **78**192 96 263 450 554 668 73 90 740 **79**096 111 78 224 36 76 451 510 643 73 734 55 808 13 18 66 95 987

80005 17 25 85 115 27 60 69 79 209 39 450 68 530 51 644 (500) 49 98 **81**049 100 79 242 304 430 50 584 (300) 664 69 716 (500) 75 940 **82**022 85 97 112 426 56 (1500) 598 (500) 763 851 **83**073 168 392 417 43 454 (1500) 686 857 (1500) 907 32 62 **84**009 81 141 72 284 302 462 73 640 (500) 44 702 51 55 876 88 920 **85**004 5 (3000) 27 38 56 122 99 (3000) 269 414 28 548 614 82 756 916 (500) 32 **86**035 87 112 88 543 91 644 97 807 62 73 99 **87**005 47 173 251 399 495 545 671 824 38 **88**008 (3000) 220 484 524 55 67 672 89 (300) 844 64 (3000) **89**014 118 30 218 36 469 85 525 751 886 942 47 49 83

90043 56 285 (3000) 475 92 573 99 (1500) 655 76 778 889 **91**144 (3000) 230 618 867 **92**014 190 95 343 60 530 35 47 640 71 749 819 53 59 937 **93**070 383 466 534 70 621 739 874 958 **94**109 417 580 900 30 59 96 **95**119 32 39 76 (3000) 205 314 27 (1500) 86 403 14 41 574 602 20 736 865 74 968 **96**003 14 60 196 335 60 (3000) 82 610 789 984 **97**106 41 243 555 63 867 985 **98**127 424 (300) 83 506 702 89 822 **99**071 111 94 322 611 25 779 898 952

100227 (3000) 38 (300) 40 52 366 518 52 (1500) 755 87 827 922 **101**131 90 (500) 202 97 672 775 926 **102**063 80 287 304 16 438 (1500) 73 659 61 832 932 (300) **103**110 21 47 247 319 41 50 435 (500) 91 671 99 (1500) 727 802 **104**216 370 (3000) 487 616 17 94 824 935 **105**095 150 81 205 391 434 632 777 84 824 937 **106**023 47 132 61 447 629 91 744 859 **107**499 507 771 820 935 **108**028 250 309 22 96 423 35 507 39 70 805 (1500) 33 971 90 **109**002 22 (1500) 186 254 432 41 95 618 26 58 731 99 841

110233 584 733 57 882 (1500) 900 49 62 **111**024 90 93 314 46 49 470 585 787 823 909 85 **112**123 201 45 347 762 803 **113**220 23 (500) 92 327 416 (1500) 950 **114**144 262 368 454 624 32 722 65 835 (1500) 57 921 **115**008 69 100 23 (300(39 46 (1500) 61 (500) 286 371 574 806 88 979 **116**006 32 53 143 67 213 87 379 498 514 19 754 95 840 949 77 **117**101 21 247 64 84 499 516 63 715 815 95 991 **118**056 406 39 635 721 24 89 856 87 **119**281 403 31 56 922 (3000) 67 73

120050 (1500) 210 61 315 425 (1500) 93 513 69 617 81 748 **121**159 653 703 8 40 835 (500) 46 914 **122**042 (3000) 213 65 400 530 47 668 73 732 62 821 924 43 71 **123**024 66 101 15 16 (5000) 65 270 392 484 562 631 **124**018 104 46 214 480 560 601 721 892 (500) **125**036 37 97 130 234 75 80 (500) 319 549 64 623 84 719 91 (1500) 958 **126**022 (500) 110 (1500) 75 230 38 43 57 320 46 513 61 624 60 806 28 932 44 **127**036 107 (500) 40 283 315 (1500) 486 645 866 **128**108 64 208 64 95 375 76 552 605 83 95 715 69 809 **129**021 66 104 24 246 62 359 80 557 79 709 906 (500) 64

130011 112 503 714 983 **131**263 438 555 619 708 87 (500) 96 879 969 85 **132**030 190 423 27 604 36 718 809 59 991 (**15 000**) **133**058 60 367 452 732 835 924 **134**037 147 231 (300) 74 376 484 532 683 90 740 890 **135**005 31 43 153 99 308 414 16 501 (3000) 37 (3000) 687 981 **136**000 14 36 56 266 668 706 11 59 840 90 915 52 **137**191 251 416 22 83 705 870 92 944 **138**075 216 95 355 464 594 636 55 65 740 68 **139**042 57 102 219 377 500 50 (300) 757 971

140041 99 132 (500) 214 67 357 499 594 (3000) 603 77 90 724 32 62 987 **141**053 198 302 70 410 28 39 91 (500) 510 44 57 653 930 **142**017 76 189 249 (500) 74 445 549 675 734 895 **143**026 199 220 37 75 370 465 581 816 (300) 968 71 **144**002 73 222 99 322 (1500) 55 75 (500) 776 (300) 813 (1500) 95 **145**323 491 605 33 62 778 90 854 922 (500) **146**143 70 203 44 321 35 (300) 75 830 77 970 **147**029 60 (300) 87 141 69 359 411 20 546 654 815 58 97 943 **148**106 327 637 872 933 (500) **149**039 40 219 22 333 550 601 48 75 780 810 25 910 45

150085 211 74 326 587 663 763 84 (3000) 918 25 **151**113 16 48 381 559 61 74 615 93 788 **152**249 516 20 674 781 936 **153**067 285 311 483 623 782 853 93 (1500) 904 12 13 51 **154**151 279 88 92 424 26 50 70 610 42 708 26 952 **155**143 45 209 353 87 418 548 882 942 **156**032 245 63 374 540 744 948 55 70 76 **157**030 209 28 311 58 930 96 **158**016 24 60 68 82 136 64 94 213 694 742 58 **159**089 240 57 (1500) 345 63 86 944

160546 (500) 64 70 623 77 706 21 90 987 95 **161**426 819 34 (500) 43 46 75 92 992 **162**036 (500) 63 87 164 316 43 478 745 919 **163**037 61 129 375 531 52 704 97 963 **164**301 31 84 438 584 97 837 (300) 958 **165**056 (500) 303 7 23 25 33 419 55 585 86 653 62 762 825 61 971 **166**052 (300) 87 122 81 589 700 49 88 811 (3000) 912 **167**013 (300) 157 211 33 509 659 741 939 **168**012 22 38 (300) 216 90 364 (500) 412 38 675 98 938 65 **169**116 35 44 54 213 409 38 76 551 749 77 858 928 33

170020 46 48 60 72 131 (3000) 202 30 355 559 60 77 708 32 938 72 **171**019 41 71 91 101 9 240 93 354 76 487 545 623 719 31 60 898 942 **172**154 204 431 63 551 (500) 607 78 947 **173**112 23 32 39 87 222 31 358 494 661 757 (500) 64 813 83 936 54 **174**022 97 114 (500) 74 402 96 (300) 529 663 89 (1500) 774 830 925 **175**068 256 65 400 8 53 96 687 (3000) 703 993 **176**184 (300) 307 464 504 20 61 714 (5000) 953 69 **177**029 125 364 (3000) 775 810 18 36 986 **178**039 (1500) 45 92 251 317 24 585 815 62 937 93 (3000) **179**081 169 96 205 328 431 744 855 80

180141 339 432 675 885 92 922 31 37 **181**004 27 41 63 71 81 183 303 65 71 437 80 574 765 **182**013 (1500) 130 48 86 313 (1500) 400 75 585 667 81 86 799 965 **183**116 304 (300) 74 90 505 727 70 94 883 902 73 **184**000 105 11 57 87 92 262 302 25 511 27 62 (500) 728 (300) 844 50 70 93 **185**007 26 98 108 (300) 313 43 407 26 87 506 58 615 776 810 13 56 82 994 **186**168 244 (1500) 407 70 603 783 847 **187**045 137 202 6 (1500) 91 361 70 545 75 922 32 (500) **188**134 38 373 533 (500) 95 660 752 827 935 54 **189**003 46 253 343 47 714 18 960

Telegraphische Nachrichten.

Hannover, 20. Jan. Der Kaiser kehrte heute Nachmittag kurz vor 3 Uhr mit den Truppen von der Gefechtsübung zurück und nahm über dieselben auf dem Waterloo-Platze die Parade ab. Um 5 Uhr fand im Schlosse Diner zu 56 Gedecken statt, zu welchem die Spitzen der Zivil- und Militärbehörden Einladungen erhalten hatten. Nach dem Diner besuchte der Kaiser die Vorstellung der Oper „Freischütz“ im königl. Theater.

Hannover, 21. Jan. Der Kaiser besuchte nach der Rückkehr von der Jagd die Polytechnische Hochschule und das Schloß Herrenhausen und nahm das Diner im Offiziers-Kasino des Ulanen-Regiments Nr. 13 ein. Darauf besuchte er das Theater und fuhr Abends 9¾ Uhr nach Kuxhaven ab.

Springe, 21. Jan. Der Kaiser traf heute Vormittag 10 Uhr im hiesigen Jagdschlosse ein und begab sich sofort mittelst Schlittens zur Pürsche nach dem Hallerbruch. Der Kaiser erlegte 2 Zwölfender und 4 starke Schaufler. Um 11½ Uhr fand ein eingestelltes Jagen auf Schwarzwild statt, an welchem das Gefolge theilnahm. Die Strecke des Kaisers bestand aus 62, darunter 30 groben, Sauen, die Gesammtstrecke aus 129 Stück.

Hamburg, 21. Jan. Der Kaiser wird voraussichtlich morgen früh 8 Uhr in Kuxhafen eintreffen und die Marineanlagen besichtigen, sowie den zur Abfahrt bereiten Dampfer „Augusta Viktoria“ besuchen.

Düsseldorf, 21. Jan. Ueber Nacht hat sich das Eis hier festgesetzt. An der Werft werden Schutzvorrichtungen gegen die Gefahren eines zu erwartenden Eisganges getroffen. In der vergangenen Nacht ist sehr viel Schnee gefallen, wodurch der Berliner und der Hamburger Schnellzug mit zwei resp. drei Stunden Verspätung eintrafen.

Schwerin i. Meckl., 21. Jan. Der Krankheitszustand der verwittweten Großherzogin Alexandrine, welche seit längerer Zeit am Brustkatarrh leidet, ließ heute früh eine größere Schwäche als bisher erkennen.

Bern, 21. Jan. Frankreich hat den Handelsvertrag mit der Schweiz gekündigt.

Rom, 21. Jan. Der Papst leidet an einer leichten Erkältung und hütet seit gestern das Bett, doch ist der Zustand desselben nicht besorgnißerregend.

Rom, 21. Jan. Der Papst verließ heute das Bett und empfing das Lateran-Kapitel, welches nach bestehendem Herkommen am Tage der heiligen Agnes zwei weiße Lämmer überbrachte.

Paris, 21. Jan. Die Zollkommission erhöhte den Zoll für zugehauene Hölzer auf 3 resp. 2 Frcs. und den Zoll für mit dem Hobel bearbeitete Hölzer auf 6 resp. 5 Frcs.

Paris, 21. Jan. Die Anarchisten versuchten in einer Geheimdruckerei hergestellte Plakate zu affichiren, in welchen alle Arbeitslosen zu einem Meeting am 23. Januar auf dem Opernplatze aufgefordert werden. Der „Temps“ meint, die Anarchisten beabsichtigen, das durch die abnorme Kälte entstandene Elend für ihre Zwecke auszubeuten.

Paris, 21. Jan. Der höhere Kolonialrath hielt heute seine erste Sitzung. Der Unterstaatssekretär der Kolonien, Etienne, welcher den Vorsitz führte, wies auf die Wichtigkeit des Kolonisirungssystems hin und empfahl insbesondere unter Bezugnahme auf das Vorgehen Deutschlands, Italiens und Englands, die Bildung großer Handelsgesellschaften im Sudan und dem großen Kongobecken, welchen Freibriefe ertheilt werden sollten, unter der Verpflichtung den Boden zu kultiviren und Kommunikationswege herzustellen.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Kurse.

Breslau, 21. Jan. Behauptet.

3½ % ige L.-Pfandbriefe 97,90, 4 % ige ungarische Goldrente 92,90, Konsolidirte Türken 18,75, Türkische Loose 80,00, Breslauer Diskontobank 106,50, Breslauer Wechslerbank 105,00, Schlesischer Bankverein 122,75, Kreditaktien*) 175,50, Donnersmarckhütte 87,75, Oberschlesische Eisenbahn 87,65, Oppelner Zement 106,65, Kramsta 131,00, Laurahütte 138,60, Verein. Oelfabr. 101,90, Oesterreichische Banknoten 177,95, Russische Banknoten 235,85.

*) Per ultimo.

Schles. Zinkaktien 189,90, Oberschles. Portland-Zement 115,00, Archimedes —,—, Kattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb 130,25, Flöther Maschinenbau 114.

Frankfurt a. M., 21. Jan. Effekten - Sozietät. (Schluß). Kreditakt. 273⅛, Franzosen 218⅞, Lombarden 115⅝, Galizier 187, Egypter 97,70, 4 % ungar. Goldrente 92,80, 1880er Russen —,—, Gotthardbahn 156,40, Diskonto - Kommandit 212,70, Dresdner Bank 155,30, Laurahütte 139,00, Gelsenkirchen 172,90. Fest.

Privatdiskont 3⅜ Prozent.

Wien, 21. Jan. Abendbörse. Ungarische Kreditaktien 355,00, österr. Kreditaktien 307,50, Franzosen 245,65, Lombarden 130,35, Galizier —,—, Nordwestbahn 213,50, Elbethalbahn 220,50, österr. Papierrente 91,25, do. Goldrente 108,40, 5proz. ungar. Papierrente 101,00, 4proz. do. Goldrente 104,20, Marknoten 56,17½, Napoleons 9,05, Bankverein 116,50, Tabaksaktien 147,75, Alpine Montan 92,40, Unionbank 243,00, Länderbank 216,80. Behauptet.

London, 21. Januar. (Schlußkurse.) Fest.

Engl. 2¾prozent. Consols 97⅜, Preuß. 4proz. Consols 105, Italinische 5proz. Rente 91⅜, Lombarden 12, 4proz. 1889 Russen (II. Serie) 98½, konv. Türken 18⅞, österr. Silberrente 79, österr. Goldrente 95, 4proz. ungarische Goldrente 91¾, 4proz. Spanier 75⅞, 3½proz. Egypter 93⅞, 4proz. unific. Egypter 97¼, 3proz. garant. Egypter 101¾, 4¼proz Trib.-Anl. 99¼, 6proz. Mexikaner 92¼, Ottomanbank 14⅝, Suezaktien 96½, Canada Pacific 77¼, De Beers neue 16⅞, Platzdiskont 1⅞.

Rio Tinto 23, 4½proz, Rupees 83½. Argentinier 5proz. Goldanleihe von 1866 75, Argentini. 4½proz. äußere Golganleihe 57.

Aus der Bank flossen 10 000 Pfund Sterl.

Rio de Janeiro, 20. Jan. Wechsel auf London 19½.

Produkten-Kurse.

Bremen, 21. Januar. Petroleum. (Schlußbericht) Sehr fest. Standard white loko 6,65 Br.

Aktien des Norddeutschen Lloyd 140½ bez.

Norddeutsche Wollkämmerei 179 Br.

Hamburg, 21. Januar. Getreidemarkt. Weizen loko fest, holsteinischer loko neuer 188—195. Roggen loko fest, mecklenburg. loko neuer 185—192, russischer loko fest, 128—134. Hafer ruhig. — Gerste ruhig. — Rüböl (unverzollt) fest, loko 60. — Spiritus beh., per Januar 38¼ Br., per Februar 37¼ Br., per April-Mai 36¼ Br., per Mai-Juni 36½ Br. — Kaffee fest. Umsatz 2000 Sack. Petroleum fest. Standard white loko 6,80 Br., per Februar-März 6,70 Br. — Wetter: Milde.

Hamburg, 21. Jan. Zuckermarkt (Nachmittagsbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei am Bord Hamburg per Jan. 12,72½, per März 12,80, per Mai 12,97½, per August 13,25. Ruhig.

Hamburg, 21. Jan. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Januar 82¼, per März 78, per Mai 76¾, per September 73¾. Ruhig.

Pest, 21. Jannar. Produktenmarkt. Weizen loko matt, per Frühjahr 8,05 Gd., 8,07 Br., pr. Herbst 7,74 Gd. 7,76 Br. Hafer per Frühjahr 6,86 Gd. 6,88 Br. — Mais per Mai-Juni 1891 6,17 Gd. 6,19 Br. — Kohlraps per Aug.-Sept. 1891 13,25 a 13,30. Wetter: Kalt.

Paris, 21. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen träge, per Januar 26,60, per Februar 26,60, per März-Juni 26,90, per Mai-August 26,90. Roggen ruhig, per Januar 17,00, per Mai-August 17,20. Mehl träge, per Januar 59,60, per Februar 59,60, per März-Juni 59,90, per Mai-August 59,70. Rüböl weichend, per Januar 65,25, per Februar 65,25, per März-Juni 66,75, per Mai-August 67,50. — Spiritus träge, per Januar 37,00, per Februar 37,50, per Mai-August 40,00, per September-Dez. 39,25. — Wetter: Milde.

Havre, 21. Jan. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee, good average Santos, per März 98,75, per Mai 97,50, per September 93,75. Behauptet.

Havre, 21. Jan. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 5 Points Hausse.

Rio 5000 Sack, Santos 9000 Sack. Recettes für gestern.

London, 21. Januar. 96pCt. Javazucker loko 15¼ stetig, Rüben-Rohzucker loko 12⅝ fest. Centrifugal Kuba —.

London, 21. Januar. An der Küste 3 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Heiter.

London, 21. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 15 300, Gerste 3490, Hafer 93 200 Qrts.

Sämmtliche Getreidearten sehr ruhig, Weizen fest, englischer knapp, Hafer mitunter theurer, übrige Artikel stetig.

Antwerpen, 21. Januar. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 20 bez. und Br., per Januar 19 Br., per Februar 17½ Br., per März 16¼ Br. Weichend.

Antwerpen, 20. Jan. Wollauktion. Angeboten wurden 1891 Ballen Buenos-Ayres, 107 Riogrande, 153 Cap. Davon wurden verkauft 1613 Ball. Buenos-Ayres, 98 Riogrande. 152 Cap. Die Auswahl ist mittelmäßig, die Preise 14 Cent. niedriger als bei den letzten Verkäufen.

Amsterdam, 21. Jan. Getreidemarkt. Weizen auf Termine höher, per März 222. Roggen loko steigend, do. auf Termin geschäftslos, per März 155 a 156 a 157 a 158 à 157, per Mai 149 a 150 à 151 á 152 a 153 à 152. Raps per Frühjahr —. Rüböl loko 32, per Mai 30⅛, per Herbst 30¾.

Newyork, 20. Jan. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 9⅜, do. in New-Orleans 9¼. Raff. Petroleum 70 Proz. Abel Test in New-York 7,40 Gd., do. in Philadelphia 7,40 Gd., rohes Petroleum in Newyork 7,05, do. Pipe line Certificates per Februar 73¾. Fest. Schmalz loko 6,07, do. Rohe u. Brothers 6,45. Zucker (Fair refining Muscovados) 4⅞. Mais (New) per Februar 59⅞. Rother Winterweizen loko 107⅜. — Kaffee (Fair Rio-) 19. Mehl 3 D. 80 C. Getreidefracht 4. Kupfer per Februar nom. Weizen per Januar 105⅜, per Februar 105⅜, per Mai 103¼. — Kaffee Rio Nr. 7, low ordin. per Februar 16,32, per April 15,67.

Der Werth der in der vergangenen Woche ausgeführten Produkte betrug 6 814 640 Dollars.

Newyork, 21. Jan. Rother Winterweizen per Januar 1 D. 05⅞ C., per Februar 1 D. 03⅞ C.

Berlin, 22. Jan. Wetter: Leichter Schneefall.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 21. Januar. Die Geschäftsstille scheint sich in Permanenz erklären zu wollen — auf allen Gebieten ging es auch heute wieder außerordentlich ruhig zu, selbst die sonst bevorzugten Spielpapiere fanden kaum nennenswerthe Beachtung. Wenn trotzdem die Tendenz eine leichte Befestigung aufwies und die Notirungen theilweise sogar etwas aufgebessert waren, so ist dies mehr der weiteren flüssigeren Gestaltung der internationalen Geldverhältnisse, der größeren Zurückhaltung der Abgaben und den festeren Meldungen, von den meisten auswärtigen Plätzen, als zunehmender Kauflust zuzuschreiben.

Die allerseits herrschende Abneigung gegen Eingehung neuer Engagements hatte denn auch später wieder eine allgemeine Abschwächung im Gefolge, welche die anfänglich erzielten Besserungen in Frage stellte. Bankaktien setzten in ihren spekulativen Titres etwas besser ein und unterlagen später bei ganz geringfügigen Umsatzen nur unbedeutenden Schwankungen. Kassawerthe lagen fest, ruhig.

Inländische Eisenbahnaktien auf ungünstige Verkehrsnachrichten in Folge von Schneeverwehungen mehr angeboten und etwas matter, besonders Lübeck-Büchener, Mainzer, Marienburger und Ostpreußen. Ausländische Bahnen vielfach etwas fester bei geschäftlicher Bevorzugung von Duxern, Franzosen, Galiziern und schweizerischen Nordostbahn. Montanwerthe verhältnißmäßig belebt und Kohlenaktien theilweise fester auf Steigerung der Kohlenpreise. Andere Industriepapiere weniger beachtet.

Fremde Fonds ruhig, gut behauptet. Preußische und deutsche Fonds, Pfand- und Rentenbriefe, 2c. meist fest, mäßig belebt.

Privatdiskont 3 Proz.

Produkten-Börse.

Berlin, 21. Januar. Im Getreidemarkt war heute **Weizen** sehr still zu kaum behaupteten Preisen. Für **Roggen** trat nach schwächerem Einsatz einige Nachfragen auf, so daß die Preise sich erholten. Die Haltung wurde dann aber wieder schwankend. **Hafer** wenig gehandelt und kaum behauptet. **Roggenmehl** brachte bei kleinen Umsätzen volle Preise. **Rüböl** schwach und fast ohne Umsatz. **Spiritus** loko schwach zugeführt und etwas höher. Termine bei stillem Geschäft wenig verändert.

Weizen (mit Ausschluß von Rauhweizen) per 1000 Kilogramm. Loko still. Termine fest. Gekündigt — Tonnen Kündigungspreis — Mk. Loko 184—195 Mark nach Qualität. Lieferungsqualität 191 Mark, per diesen Monat —, per Januar-Februar — bez., per März-April —, per April-Mai und per Mai-Juni 194,75—195—194,75 bez., per Juni-Juli 195—,25 bez.

Roggen per 1000 Kilogramm. Loko einiger Handel. Termine ruhig. Gekündigt 50 Tonnen. Kündigungspreis 179,5 M. Loko 169—180 Mk. nach Qualität. Lieferungsqualität 177 Mk., inländischer mittel 172—173, guter 176—177, feiner 178—179 ab Bahn bez., per diesen Monat 179,75—,25 bez., per Januar-Februar — bez., per Februar-März — bez., per April-Mai 171 bis 171,5—,25 bez., per Mai-Juni 168,75—169—168,75 bez., per Juni-Juli 166,75—167 bez.

Gerste per 1000 Kilogramm. Fest. Große und kleine 134 bis 190 M. nach Qualität. Futtergerste 138—154 M.

Hafer per 1000 Kilogr. Loko fest. Termine still. Gekündigt 50 Tonnen. Kündigungspreis 142 M. Loko 139—156 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 143 M., pommerscher, preußischer und schlesischer mittel bis guter 140—146, feiner 148—153 ab Bahn bez., per diesen Monat — bez., per Januar-Februar —, per Februar-März —, per März-April —, per April-Mai 141,75 bez., per Mai-Juni 142,75 bez.

Mais per 1000 Kilogramm. Loko fest. Termine still. Gekündigt — Tonnen. Kündigungspreis — M. Loko 133—146 M. nach Qualität, per diesen Monat 131,5 nom., per Januar-Februar —, per März-April — bez., per April-Mai 129,25 nom., per Mai-Juni 128,5 bez.

Erbsen per 1000 Kg. Kochwaare 158—185 M., Futterwaare 137—143 M. nach Qualität.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kg. brutto incl. Sack. Termine gut behauptet. Gekündigt — Sack. Kündigungspreis — M., per diesen Monat 24,5 bez., per Januar-Februar 24,35 bez., per Februar-März —, per März-April —, per April-Mai 23,65 bez.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kg. brutto incl. Sack. Loko 22,75 M.

Feuchte Kartoffelstärke per Januar 12,90 M.

Kartoffelmehl per 100 Kilogr. brutto incl. Sack. Loko 22,75 M.

Rüböl per 100 Kilo mit Faß. Still. Gekündigt — Ztr. Kündigungspreis — Mk. Loko mit Faß —, loko ohne Faß —, per diesen Monat — M., per April-Mai 58,1—58—,2 bez., per Mai-Juni 58,2 M., per September-Oktober — M.

Petroleum. (Raffinirtes Standard white) per 100 Kilo mit Faß in Posten von 100 Ztr. — M. Termine —. Gekündigt — Kilogr. Kündigungspreis — M. Loko — bez. Per diesen Monat — Mark.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — Mark. Loko ohne Faß 69,2—,3 bez.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Ltr. Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 49,5 bez.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Liter à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß —, per diesen Monat —.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe. Fest und höher. Gekündigt 20 000 Liter. Kündigungspreis 49,1 M. Loko mit Faß —, per diesen Monat 49,1—48,9—49,2 bez., per Januar-Februar 48,8—,9 bez., per April-Mai 49,1—48,9—49,3 bez., per Mai-Juni 49,2—49—,3 bezahlt, per Juni-Juli 49,6—49,3—,6 bez., per Juli-August 50—49,7—,9 bez., per August-September 49,4—,3—,5 bez., per September-Oktober 46,9—,8—47 bez.

Weizenmehl Nr. 00 27,5—26, Nr. 0 25,75—24,25 bez. Feine Marken über Notiz bezahlt.

Roggenmehl Nr. 0 u. 1 24,5—23,75, do. feine Marken Nr. 0 u. 1 25,25—24,5 bezahlt, Nr. 0 1,50 M. höher als Nr. 0 und 1 per 100 Kilo Br. inkl. Sack.

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterl. = 20 M. 1 Doll = 4¼ M. 1 Rub. = 3 M. 20 Pf., 7 fl. südd. W. = 12 M. 1 fl. österr. W. = 2 M. 1 fl. holl. W. = 1 M. 70 Pf., 1 Franc oder 1 Lira oder 1 Peseta = 80 Pf.

Bank-Diskonto — Wechsel v. 21.

Platz	Diskonto	Sicht	Kurs
Amsterdam	2½	8 T.	168,35 bz
London	5	8 T.	20,32^{5} bz
Paris	3	8 T.	80,50 bz B.
Wien	4½	8 T.	177,80 bz
Petersburg	6	3 W.	235,00 bz
Warschau	6	8 T.	235,20 bz

In Berlin 4. Lombard 4½ u. 5.

Geld, Banknoten u. Coupons.

Sorte	Kurs
Souvereigns	20,325 bz
20 Francs-Stück	16,145 G.
Gold-Dollars	
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20.31 bz G.
Franz. Not. 100 Frcs.	80,80 bz B.
Oestr. Noten 100 fl.	177,90 bz
Russ. Noten 100 R.	235,35 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Papier	Zins	Kurs
Dtsche. R.-Anl.	4	106,90 bz
do. do.	3½	98,40 bz G.
do. do.	3	86,70 B.
Prss. cons. Anl.	4	106,00 G.
do. do.	3½	98,50 bz G.
do. do.	3	86,70 B.
Sts.-Anl. 1868	4	102,00 G.
Sts-Schld-Sch.	3½	99,75 bz G.
BerlStadt-Obl.	3½	96,25 bz G.
do. do. neue	3½	96,40 bz G.
Posener Prov.-Anl.-Scheine	3½	95,00 bz G.
Pfandbriefe: Berliner	5	117,00 G.
do.	4½	111,50 G.
do.	4	104,10 G.
do.	3½	97,25 bz
Ctrl. Ldsch	4	
do. do.	3½	96,80 bz
Kur. u. Neumrk. neue	3½	97,00 bz
do.	4	
Ostpreuss	3½	96,70 bz
Pommer.	3½	97,50 B.
do.	4	102,20 G.
Posensch.	4	101,50 B.
do.	3½	96,70 bz G.
Schl. altl.	3½	97,90 G.
do. do.	4	
ldschl. LtA.	3½	98,00 B.
do.	4	
do. do. neu	3½	98,00 B.
do. do. I. II.	4	
Wstp Rittr	3½	96,80 bz
do. neul. II.	3½	96,80 bz
Renten: Pommer.	4	102,50 bz
Posensch.	4	102,50 bz
Preuss.	4	102,50 bz
Schles.	4	102,50 B.
Bad. Eisenb.-A.	4	
Bayer. Anleihe	4	105,50 G.
Brem. A. 1890	3½	97,60 G.
Hmb. Sts. Rent.	3½	97,40 G.
do. do. 1886	3	86,00 G.
do. amort Anl.	3½	
Sächs. Sts. Anl.	4	
do. Staats-Rnt	3	88,20 B.
Prss. Präm-Anl	3½	171,60 bz
H.Pr.-Sch. 40 T.	—	327,90 bz
Bad. Präm.-An.	4	139,80 bz
Bayr Pr.-Anl.	4	141,90 bz G.

Papier	Zins	Kurs
Brnsch. 20. T.L.	—	105,60 bz
Cöln-M. Pr.-A.	3½	137,00 bz B.
Dess. Präm.-A.	3½	138,25
Ham. 50 T.-L.	3	140,90 B.
Lüb. 50 T.-L.	3½	132,90 bz
Mein. 7 Guld-L.	—	27,80 bz
Oldenb. Loose	3	129,80 B.

Ausländische Fonds.

Papier	Zins	Kurs
Argentin. Anl.	5	70,90 bz
do. do.	4½	56,00 B.
Bukar. Stadt-A.	5	97,30 bz G.
Buen. Air. G.-A.	5	68,75 bz
Chines. Anl.	5½	110,25 G.
Dän. Sts.-A. 86.	3½	94,50 B.
Egypt. Anleihe	3	
do. do.	4	97,90 bz B.
do. 1890	3½	92,30 G.
do. Daira-S.	4	95,30 bz
Finnländ. L.	—	61,90 bz
Griech. Gold-A	5	92,25 bz G.
do. cons Gold	4	70,80 bz G.
do. Pir.-Lar.	5	90,60 bz G.
Italien. Rente	5	92,80 bz
Kopenh. St.-A.	3½	95,00 B.
Lissab. St. A. I. II.	4	77,20 bz G.
Mexikan. Anl.	6	93,60 G.
Mosk. Stadt-A.	5	75,60 B.
Norw. Hyp-Obl	3½	96,75 bz G.
do. Conv. A. 88.	3	86,25 bz G.
Oest. G.-Rent.	4	96,70 G.
do. Pap.-Rnt.	4⅕	80,70 G.
do. do.	5	91,10 G.
do. Silb.-Rent.	4⅕	81,30 bz G.
do. 250 Fl. 54.	4	120,50 G.
do. Kr. 100 (58)	—	329,00 bz
do. 1860er L.	5	127,50 bz
do. 1864er L.	—	323,00 bz
Poln. Pf.-Br. I-IV	5	72,00 bz B.
do. Liq.-Pf.-Br.	4	69,30 bz
Portugies. Anl. 1888—89	4½	87,00 bz G.
Raab-Gr. Pr.-A.	4	105,10 bz
Röm. Stadt-A.	4	88,50 bz
do. II. III. IV.	4	84,50 G.
Rum. Staats-R.	4	86,30 bz
do. do. fund.	5	101,75 bz
do. do. amort.	5	100,00 G.
do. do. Rente	4	85,90 bz G.
Rss. Engl. A. 1822 (Pfd. Stl. gl. 20 M.)	5	
do. 1859	3	87,30 bz
cons. 1871		
do. 1872		
do. 1873		
do. 1875	4½	101,90 G.
do. 1889	4	98,30 G.
do. 1880	4	97,75 bz G.
Russ. Goldrent.	6	106,75 bz
do. 1884 stpfl.	5	105,60 bz
I. Orient 1877	5	75,80 bz
II. Orient 1878	5	76,25 bz
III. Orient 1879	5	77,40 bz
Nikolai-Obl.	4	98,70 bz G.
Pol. Schatz-O.	4	91,25 bz
Prä.-Anl. 1864	5	173,25 B.
do. 1866	5	161,20 G.
Bodkr.-Pfdbr.	5	109,50 G.
do. neue	4½	102,25 G.
Schwedische	3½	95,40 bz
Schw. d. 1890	3½	95,00 bz G.
do. 1888	3	81,00 G.
Schw. Hyp.-Pf.	4½	103,00 bz G.
Serb. Gld-Pfdb.	5	94,75 bz B.
do. Rente	5	89,20 bz
do. do. neue	5	90,10 bz G.
Stockh. Pf. 87.	4	100,10 bz
do. St.-Anl. 87	3½	92,40 G.
Span. Schuld	4	76,10 G.
Türk. A. 1865 in Pfd. Sterl. cv.	1	
do. do. B.	1	24,40 G.
do. do. C.	1	18,75 B.
do. do. 90	4	73,70 bz
Trk. 400 Frc.-L.	—	80,50 B.
do. Eg Trib-Anl	4½	99,00 G.
do. Tabk-Regie	4	
Ung. Gld-Rent.	4	92,70 B.
do. Gld.-Inv.-A.	5	102,70 bz B.
do. do do.	4½	101,60 G.
do. Papier-Rnt.	5	90,10 bz G.
do. Loose	—	256,70 bz
do. Tem-Bg.-A.	5	
Wiener C.-Anl.	5	106,00 G.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Papier	Div.	Kurs
Aachen-Mastr.	2⅝	71,25 bz
Altenbg.-Zeitz	8 4/15	175,50 bz
Crefelder	4½	102,80 G.
Crefld-Uerdng	0	44,00 bz G.
Dortm.-Ensch.	3¾	94,10 bz
Eutin-Lübeck	1½	53,90 bz G.
Frnkf.-Güterb.	½	92,75 bz G.
Ludwsh.-Bexb.	9⅘	226,25 bz
Lübeck-Büch.	7¾	168,75 bz
Mainz-Ludwsh	4⅔	118,70 bz
Marnb.-Mlawk.	⅓	62,10 bz
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	101,20 G.
Ostpr. Südb.	3	87,20 bz
Saalbahn	½	40,40 bz
Stargrd-Posen	4½	102,60 bz G.
Weimar-Gera	0	24,10 bz G.
Werrabahn	3	77,25 bz
Albrechtsbahn	1	38,00 B.
Aussig-Teplitz	18½	449,00 bz
Böhm. Nordb.	7	121,00 G.
do. Westb.	7½	
Brünn. Lokalb.	5½	77,80 bz G.
Buschtherader	8	216,25 bz
Canada Pacifb.	3	73,90 bz
Dux-Bodenb.	7½	242,25 bz
Galiz. Karl-L.	4	93,40 bz
Graz-Köflach	7	122,10 G.
Kaschau-Od.	4	76,60 G.
Kronpr. Rud.	4¾	92,40 bz
Lemberg-Cz.	6¾	103,20 bz G.
Oesterr. Franz.	2,70	109,90 bz
do. Lokalb.	4	79,25 G.
do. Nordw.	4¾	95,50 G.
do. Lit. B. Elb.	5½	103,00 B.
Raab-Oedenb.	½	33,75 bz
Reichenb.-P.	3 81	
Südöstr. (Lb.)	1⅗	57,75 bz
Tamin-Land	0	
Ungar.-Galiz.	5	88,00 bz
Balt. Eisenb.	3	68,00 bz
Donetzbahn	5	102,00 B.
Ivang. Domb.	5	
Kursk-Kiew	10,44	189,50 bz
Mosco-Brest	3	73,80 bz
Russ. Staatsb.	5	129,25 bz
do. Südwest.	5⅜	84,20 G.
Warsch-Teres	5	102,40 bz
do. Wien.	15	230,00 bz
Weichselbahn	5	76,75 B.
Amst.-Rotterd.	6⅖	131,00 G.
Gotthardbahn	7⅕	
Ital. Mittelm.	5⅕	101,75 bz
Ital. Merid.-Bah	7⅕	
Lüttich-Lmb.	0,45	27,50 bz
Lux. Pr. Henri	2,30	63,90 bz
Schweiz. Centr	6⅗	164,20 bz
do. Nordost	6	
do. Unionb.	5	
do. Westb.		
Westsicilian.	4	

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Papier	Div.	Kurs
Altdm-Colberg	4½	113,40 bz
Bresl-Warsch.	2¼	58,00 bz B.
Czakat.-St.-Pr.	5	103,00 bz
Dux-BodnbAB.		
Paul-Neu-Rup.	4½	109,90 bz
Prignitz	4½	103,00 bz G.
Szatmar-Nag.	5½	88,25 bz
Dortm.-Ensch	4½	112,40 bz G.
MarienbMlawk	5	110,20 bz
Mecklb. Südb.	4	32,50 B.
Ostpr. Südbah	5	114,60 G.
Saalbahn	5	108,90 bz
Weimar-Gera	3⅛	88,50 bz B.

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

Papier	Zins	Kurs
BrslSchwFrb H		
do. Lit. K		
do. do. 1876		
Bresl.-Warsch	5	
Mz Ludwh 68/9	4	102,60 B.
do. 90	3½	96,50 bz
Meckl Fr. Franz	3½	
Nied-Märk III. S		
Oberschl. Lit. B	3½	
do. Lit. E	3½	97,80 G.
do. Em. v. 1879	4½	
doNiedrsZwg	3½	
do (StargPos)	4	
OstprSüdb I-IV	4½	
Rechte Oderuf		
Albrechtsb gar	5	92,00 B.
BuschGold-Ob	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	
Dux-PragG-Pr.	5	106,50 G.
do.	4	108,50 bz G.
Franz.-Josefb.	4	86,25 G.
Gal KLudwg. g.	4½	88,50 G.
do. do. 1890	4	85,20 bz
Kasch-Oderb. Gold-Pr. g.	4	98,50 B.
Kronp Rudolfb	4	85,25 G.
do. Salzkammg	4	100,40 bz
Lmb Czernstfr	4	80,90 bz
do. do. stpfl.	4	74,10 G
Oest. Stb. alt, g	3	84,60 bz G
do. Staats-I. II	5	106,75 G.
do. Gold-Prio.	4	109,40 bz
do. Lokalbahn	4½	
do. Nordwestb	5	94,60 G.
do. NdwB. G.-Pr	5	107,25 G.
do. Lt. B. Elbth.	5	93,90 bz
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	71,00 G.
Reichenb.-Prior. (SNV)	5	
do. Gold-Prior.	5	
Südost. B. (Lb.)	3	67,90 G.
do. Obligation.	5	105,10 G.
do. Gold Prior.	4	99,00 B.
Chark.-Asow gar		
Chark. Krem. gar.	5	
Gr. Russ. Eis. gar.	3	
Jelez-Orel gar.		
Jelez-Woron. g.		
Ivang.-Dombr. g.	4½	100,90 bz G.
Kozlow-Wor. g.	4	92,40 bz G.
Kursk-Chark. 89	4	92,90 bz
do. Chark. As. (O)	4	92,40 G.
do. (Oblig.) gar.		
Kursk-Kiew conv	4	94,00 B.
Losowo-Sebast.	5	98,25 bz G.
Mosco-Jaroslaw	5	74,10 B.
do. Kursk gar.	4	88,50 G.
do. Rjäsan gar.	4	95,90 B.
do. Smolensk g.	5	100,90 bz
Orel-Griasy conv	4	92,40 G.
Poti-Tiflis gar.	5	102,40 bz
Rjäsan-Koslow g	4	93,80 G.
Rjaschk-Morozg	5	100,90 bz
Rybinsk-Bolog.	5	97,40 bz
Schuja-Ivan. gar.	5	100,80 bz
Südwestb. gar.	4	95,50 bz G.
Transkaukas. g.	3	82,90 bz G.
Warsch.-Ter. g.	5	101,80 bz
Warsch-Wien n.	4	96,75 G.
Wladikawk. O. g.	4	94,50 G.
Zarskoe-Selo	5	93,80 G.
Ital. Eisenb.-Obl.	3	57,50 G.
Serb. Hyp.-Obl.	5	93,90 bz
do. Lit. B.	5	91,25 bz
Süd-Ital. Bahn	3	
Central-Pacific	5	
Illinois-Eisenb.	4	
Manitoba	4½	88,60 G.
Northern Pacific	6	112,90 bz
San Louis-Francisco	6	
Southern Pacific	6	

Hypotheken-Certifikate.

Papier	Zins	Kurs
Danz. Hypoth.-Bank	3½	
Dtsche. Grd.-Kr.-Pr. I	3½	111,90 bz
do. do. II.	3½	108,40 B.
do. do. III. abg.	3½	98,00 G.
do. do. IV. abg.	3½	97,30 G.
do. do. V. abg.	3½	94,00 G.
do. Hp. B. Pf. IV. V. VI.	5	110,80 G.
do. do.	4	100,75 bz G.
do. do.	3½	94,00 G.
Hmb. Hyp. Pf. (z. 100)	4	100,75 bz
do. do. (rz. 100)	3½	93,90 bz
MeiningerHyp Pfdbr.	4	100,80 bz G.
do. Pr.-Pfdbr.	4	130,40 G.
Pomm. Hypoth.-Akt.-B.-Pfandbr. III. u. IV.	4	100,50 bz G.
PrB.-Cr. unkb (rz 110)	5	114,00 G.
do. Sr. III. V. VI. (rz 100)	5	107,50 G.
do. do. (rz. 115)	4½	114,50 bz
do. do. X. (rz 110)	4½	110,50 bz
do. do. (rz. 100)	4	100,50 G.
Pr. Centr.-Pf. (rz. 100)	4	101,60 G.
do. do. (rz. 100)	3½	94,80 bz G.
do. do. kündb.	4	
Pr. Centr.-Pf. Com-O	3½	94,60 bz G.
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4½	
do. do. VI. (rz. 110)	5	112,00 G.
do. div. Ser. (rz. 100)	4	100,70 bz G.
do. do. (rz. 100)	3½	94,80 bz G.
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4½	
do. do. do	4	100,70 bz G.
do. do. do.	3½	94,00 bz
Schles. B.-Cr (rz. 100)	4	100,60 G.
do. do. (rz. 100)	3½	95,25 B.
Stettin, Nat.-Hyp.-Cr	5	
do. do. (rz. 110)	4½	104,90 B.
do. do. (rz. 110)	4	100,10 bz
do do (rz. 100)	4	99,00 G.

Bankpapiere.

Papier	Div.	Kurs
B. f. Sprit-Prod. H	2⅛	74,00 bz G.
Berl. Cassenver.	6	138,90 G.
do. Handelsges.	12	161,00 bz
do. Maklerver.	10	129,75 G.
do. Prod.-Hdbk.	—	
Börsen-Hdlsver.	12	162,50 bz
Bresl. Disc.-Bk.	7	106,30 bz
do. Wechslerbk.	7	104,25 bz G.
Danz. Privatbank	8¼	
Darmstädter Bk.	10½	158,75 G.
do. do. junge	4	
Deutsche Bank	10	162,50 bz G.
do. Genossensch	8	127,00 G.
do. Hp. Bk. 60 pCt.	6¼	111,80 G.
Disc.-Command.	14	215,90 bz
Dresdener Bank	11	158,25 bz
Gothaer Grundcreditbank	0	88,00 G.
Internat.-Bank	9	107,50 bz G.
Königsb. Ver.-Bk	6	101,60 bz
Leipziger Credit	12	201,75 bz B.
Magdeb. Priv.-Bk	5⅔	109,50 bz G.
Maklerbank	9	124,00 bz G.
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	7½	130,00 bz G.
Meininger Hyp. Bank 50 pCt.	5	104,10 G.
Mitteld. Crdt.-Bk.	7	113,50 G.
Nationalbk. f. D.	10	135,50 bz bz
Nordd. Grd.-Crd.	0	88,00 bz G.
Oester. Credit-A.	10⅗	
Petersb. Disc.-Bk	19	
do. Intern. Bk.	15	
Pom. Vorz.-Akt.	—	104,00 G.
Posen. Prov.-Bk.	6	112,50 G.
Pr. Bodencr.-Bk.	6½	122,00 bz
do. Cnt-Bd. 50 pCt	10	155,50 bz B.
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	120,25 G.
do. Hyp. V. A. G. 25 pCt.	8	138,00 bz
do. Immob.-Bank 80 pCt.	7½	358,00 G.
do. Leihhaus	10	116,00 G.
Reichsbank	7	140,80 bz G.
Russische Bank	6½	82,25 bz
Schles. Bankver.	8	122,60 G.
Warsch Comrzb.	9	
do. Disconto	8¼	

Industrie-Papiere.

Papier	Div.	Kurs
Allg. Elekt.-Ges.	10	173,5 bz
Anglo Ct. Guano	12½	158,50 bz B.
Bauges. Berl.-Charl.	4	132,25 bz G.
Bauges. City St.-Pr.	5	
Bauges. Dtsche. Bau.	3½	87,50 G
Bauges. Hann. St.-P.	4	81,75 bz G.
Bauges. Humb.	8	120,00 bz G.
Moabit	7	118,00 G.
Passage	5½	69,25 bz G.
U. d. Linden	0	26,75 G.
Berl. Elektr.-W.	10	182,25 bz
Berl. Lagerhof	0	89,75 bz
do. do. St.-Pr.	5	118,30 G.
Ahrens Br., Mbt	0	68,75 bz
Berl. Bock-Br.	0	72,50 bz
Schultheiss-Br	16	275,75 G.
Bresl. Oelw.	4¾	101,75 G.
Deutsch. Asph.	3	71,00 G.
Dynamit Trust.	8½	158,25 bz
Erdmannsd. Sp	6½	92,60 G.
Fraust. Zucker	0	118,00 bz B.
Glauz. do.	8⅔	115,25 bz G.
GummiHarbg.-Wien	29	282,00 G.
do. Schwanitz	14½	192,50 G.
do Voigt Winde	6	134,90 bz G.
do. VolpiSchlüt	6⅛	105,50 bz G.
HemmoorCem	13	134,60 G.
Köhlm. Strk.	4	216,50 bz G.
Körbisdf.-Zuck.	5	106,90 bz
Löwe & Co.	18	303,00 bz G.
Bresl. Linke	12	169,00 bz
do. Hofm.	12	163,90 bz G.
Germ-Vrz.-Akt	—	05,00 bz B.
Görlitz cv.	13	154,7 bz
Görl. Lüdr.	13	168,75 B.
Grusonwrk.	5	156,75 bz G.
H. Paucksch.	8	
Schwarzkopff.	16	275,50 bz G.
Stettin. Vulk.-B	0	118,50 bz B.
Sudenburg	20	
O.-Schl. Cham.	10	118,90 bz
do. Portl.-Cem	10	115,99 G.
OppelnCem-F.	7	106,10 G.
do. (Giesel)	10	117,10 G.
Gr. Berl. Pferdb	12½	249,25 bz
Hamb. Pferdeb	5	121,50 bz G.
Potsd. cv Pfdrb	5½	111,00 bz G.
Posen. Sprit-F.	4	
Rositzer Zuck.	7	82,00 bz G.
Schles. Cem.	14½	138,75 bz
StettBred. Cem	7	137,30 G.
do. Chamott.	25	229,75 G.
Bgw. u. H.-Ges. Aplerbecker	12	174,00 bz G.
Berzelius	6½	118,00 G.
Bismarckhütte	18	162,75 G.
BochGussst-F.	10	146,25 bz
Donnersmrck	4	
Dortm. St-Pr. A	4	83,80 bz G.
Gelsenkirchen	7	176,25 bz
Hibernia	8½	193,50 bz
Hörd St.-Pr.-A.	—	69,75 bz G.
Inowracl. Salz	0	44,00 bz
König u. Laura	11	133,40 bz
Lauchham. cv.	13	145,50 bz
Louis. TiefStPr	3	161,60 bz G.
Oberschl. Bd.	6	87,00 bz G.
do. Eisen-Ind.	14	113,25 bz G.
Redenh. St.-Pr.	7	78,00 G.
Riebeck. Mont.	15	183,00 bz
Schles. Kohlw.	0	62,00 G.
do. Zinkhütt.	13	188,00 bz B.
do. do. St.-Pr.	13	188,00 bz B.
Stolb. Zk.-H.	2½	66,50 bz B.
do. St.-Pr.	7½	28,25 bz G.
Tarnowitz cv.	0	
do. do. St.-Pr.	7	67,25 B.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp (A. Röstel) in Posen.